



**Gesetz über die zentralen Personendaten-
sammlungen
(Personendatensammlungsgesetz, PDSG)**

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	1
1.1 Problemstellung	1
1.2 Ziele	2
1.2.1 Vereinfachte Verwaltung der Zugriffsrechte	2
1.2.2 Gute Datenqualität	2
1.2.3 Technologieneutrale Gesetzesgrundlage	2
1.2.4 Informationssicherheit und Datenschutz stärken	2
2. Ausgangslage	3
2.1 Übersicht zu den zentral verwalteten Personendatensammlungen	3
2.2 Handlungsbedarf	5
3. Wirkungsziele und deren Phasen	5
3.1 Vereinfachte Verwaltung der Zugriffsrechte	5
3.1.1 Benutzerprofile standardisieren und reduzieren	5
3.1.2 Delegation der Benutzerregelung	6
3.1.3 Fazit	7
3.2 Gute Datenqualität	7
3.3 Technologieneutrale und innovationsfreundliche Gesetzesgrundlage	8
3.4 Informationssicherheit und Datenschutz stärken	8
3.5 Phasen der Wirkung	9
3.5.1 Kurzfristig: Vereinfachte Benutzerverwaltung	9
3.5.2 Mittelfristig: Einheitliche und bessere Qualität der Daten	9
3.6 Zusammenfassung	11
4. Regelungshierarchie	11
5. Umsetzung	12
5.1 Vorentwurf zur GERES-Verordnung	12
5.2 Besondere Gesetzgebung und Benutzerregelungen	12
5.3 Reduktion der zentralen Personendatensammlungen	12
6. Erläuterungen zu den Artikeln	13
6.1 Übersicht über die Änderungen	13
6.2 Die Artikel im Einzelnen	14
7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	23
8. Finanzielle Auswirkungen	23
9. Personelle und organisatorische Auswirkungen	24
9.1 Personelle Auswirkungen	24

9.2 Organisatorische Auswirkungen.....	24
10. Auswirkungen auf die Gemeinden	24
11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.....	24
12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens.....	25
12.1 Übersicht.....	25
12.2 Im Einzelnen	25
12.2.1 Aufsichtsbehörden.....	25
12.2.2 Juristische Verbände	25
12.2.3 Gemeinden inkl. Verbände	26
12.2.4 Kirchen inkl. Verbände	26
12.2.5 Parteien.....	26
13. Antrag.....	27

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Gesetz über die zentralen Personendatensammlungen

1. Zusammenfassung

1.1 Problemstellung

Der Kanton Bern betreibt heute sechs verwaltungsweit genutzte Personendatensammlungen, welche von verschiedenen Behörden verantwortet werden: PERSISKA¹, GERES², FIS³, ZPV⁴, GRUDIS⁵ und das elektronische Grundbuch (eGB). In diesen Datensammlungen sind die Daten von insgesamt rund 12 Mio. natürlichen und 2 Mio. juristischen Personen grösstenteils mehrfach und damit redundant gespeichert (Bevölkerung im Kanton Bern 2017: 1.03 Mio., Unternehmen im Kanton Bern 2017: 70'000⁶).

Daraus entstehen u.a. die folgenden Schwierigkeiten:

1. Das Verwalten der Zugriffsberechtigungen ist vorab für GERES sehr aufwändig, träge und damit zu wenig wirksam, was weder den Anliegen der GERES-Nutzenden (Verfügbarkeit) noch des Datenschutzes (Vertraulichkeit und Verhältnismässigkeit) genügend Rechnung trägt.

Allein für die Aufschaltung eines zusätzlichen Merkmals für eine schon auf GERES berechnete Behörde muss heute der Regierungsrat die Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV; BSG 152.051) anpassen. Dazu ist vorab die Datenschutzaufsichtsbehörde (DSA) zu begrüssen, anschliessend ein Mitberichtsverfahren zu starten und dem Regierungsrat ein Vortrag zur Verordnung zum Beschluss vorzulegen. Dieser Gesetzgebungsprozess dauert mindestens ein Jahr, währenddessen die antragsstellende Behörde auf die benötigten Informationen warten muss.

2. In vielen Fällen ist die gleiche Person in mehreren zentralen Datensammlungen erfasst: Als Grundeigentümerin im GRUDIS und eGB, als Steuerzahlerin in der ZPV sowie als Einwohnerin in GERES. Ihre Merkmale werden aber von den verschiedenen verantwortlichen Behörden parallel bearbeitet, was zu Abweichungen zwischen den Datensammlungen führt. Z.B. sind in GERES bei schätzungsweise 210'000 (13%) der insgesamt 1.6 Mio. erfassten Personen einzelne Informationen falsch. Dies verursacht nicht nur der betroffenen Person, sondern auch der Kantonsverwaltung einen grossen Aufwand für die Bereinigung dieser Fehler. Zudem verletzen falsche Personendaten das Datenschutzrecht.
3. Der Betrieb von verschiedenen, teilweise redundanten Datensammlungen verursacht ein Mehrfaches an Entwicklungs-, Wartungs- und Supportkosten.

Zur Überwindung dieser Schwierigkeiten wird hiermit der Erlass eines neuen Gesetzes über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG) vorgeschlagen.

¹ Personalinformationssystem

² Gemeinderegistersysteme-Plattform

³ Finanzinformationssystem

⁴ Zentrale Personenverwaltung

⁵ Grundstückdateninformationssystem

⁶ [Statistik der Finanzdirektion, Kennzahlen Kanton Bern \(2017\)](#)

1.2 Ziele

1.2.1 Vereinfachte Verwaltung der Zugriffsrechte

Zur Vereinfachung der Verwaltung der GERES-Zugriffsrechte sollen vorab die auf 31 Behörden massgeschneiderten Gruppen von Merkmalen auf ein praktikables Mass von Standardprofilen reduziert werden (analog der ZPV).

Zudem soll unter Mitwirkung der Direktionen, der Staatskanzlei, der Justiz (DIR/STA/JUS) und der DSA ein Basisprofil ohne besonders schützenswerte Personendaten umschrieben werden. Dessen Merkmale sollen ohne allzu grosse Hürden bearbeitet und unter den Behörden zur Aufgabenerfüllung ausgetauscht werden können.

Mit dem PDSG und den dazu erlassenen neuen Verordnungen sollen die gesetzlich vorgesehenen Personendaten innert sechs Monaten verfügbar sein, indem die Berechtigungsregelung für die definierten Basis- und Standardprofile an die DIR/STA/JUS und die Gemeinden delegiert wird.

Dieses Konzept soll neben GERES auch für alle anderen zentralen Personendatensammlungen des Kantons gelten, wobei für jede Personendatensammlung vom Regierungsrat mittels Verordnung separat zu entscheiden ist, ob und in welchem Umfang die Berechtigungsregelung tatsächlich an die Direktionen und Gemeinden delegiert werden soll.

1.2.2 Gute Datenqualität

Die Einführung eines kantonsweiten Enterprise Resource Planning-Systems (ERP-Systems) per 2023 setzt eine neue zentrale Personendatensammlung voraus. Diese Datensammlung, welche voraussichtlich die gemeinsamen Inhalte von FIS und PERSISKA vereinen wird, erfordert eine neue gesetzliche Grundlage.

Eine einzige zentrale Personendatensammlung verbessert die Datenqualität, womit sich der Aufwand der Behörden bei der Datenbearbeitung erheblich reduziert. Mit dem mittelfristigen Zusammenführen der heute bestehenden und teilweise redundanten Personendatensammlungen reduzieren sich auch die Betriebskosten.

Die Zusammenführung der verschiedenen Datensammlungen ist ein sehr anspruchsvolles Vorhaben mit komplexen Techniken und vielen betroffenen Behörden und Personen. Eine enge Abstimmung und Koordination mit sämtlichen Betroffenen und den laufenden Projekten, insbesondere dem ERP-Projekt, sind notwendig.

1.2.3 Technologieneutrale Gesetzesgrundlage

Das PDSG ist technologieneutral ausgestaltet, d.h. es soll sowohl den heutigen Status mit verschiedenen zentralen Personendatensammlungen als auch eine Zukunft mit nur noch einer kantonalen Personendatensammlung abdecken, ohne technische oder organisatorische Präjudizien zu schaffen.

1.2.4 Informationssicherheit und Datenschutz stärken

Mit diversen Massnahmen sowohl auf der Gesetzes- als auch auf der Verwaltungsebene werden die Informationssicherheit und der Datenschutz deutlich gestärkt. Die Kompetenzen und Verantwortungen werden geklärt, die Transparenz für die Bevölkerung verbessert und damit deren Rechte gestärkt.

2. Ausgangslage

2.1 Übersicht zu den zentral verwalteten Personendatensammlungen

Die Kantonsverwaltung führt heute für ihre Aufgabenerfüllung verschiedene zentral verwaltete Datenbanksysteme mit Personendaten; nicht nur Daten der Bevölkerung des Kantons Bern, sondern auch von kantonsexternen Steuerpflichtigen (z.B. Liegenschaftsbesitzende), Kantonsangestellten, Lieferantinnen und Lieferanten oder Kundinnen und Kunden (z.B. Inkassosystem für den Verkauf von Staatswein). Diese Datensammlungen beinhalten also Informationen über natürliche und juristische Personen, die in verschiedenen Ämtern verwaltet und zu diversen Zwecken geführt werden.

Die nachfolgend genannten Personendatensammlungen werden verwaltungs- bzw. konzernweit von verschiedenen Behörden verwendet. Betrieben und verantwortet werden sie vom Amt für Informatik und Organisation (KAIO), vom Personalamt (PA), von der Steuerverwaltung (SV), der Finanzverwaltung (FV), vom Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht (ABA) oder von der Geschäftsleitung der Grundbuchämter.

Name	Zweck	Personen	Nutzung	Gesetz	Verordnung	Verantw.
GERES	Einwohnerkontrolle und Personenstand	Natürliche Personen (NP): 1'635'500 ⁷	- Kantonsverwaltung - Justiz - Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden - Spitäler - Universität - Andere Träger öff. Aufgaben	Gesetz über die Harmonisierung amtlicher Register (RegG ; BSG 152.05)	Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV ; BSG 152.051)	FIN / KAIO
ZPV	Steuerwesen inkl. Inkasso	NP: 2'270'000 Jur. Pers. (JP): 110'000 ⁸	- Kantonsverwaltung - Justiz - Gemeinden	RegG	RegV	FIN / SV
PER-SISKA	Personalwesen	NP: 110'000 (inkl. Ehegatten und Ausgetretene) ⁹	- Kantonsverwaltung - Justiz	Personalgesetz (PG ; BSG 153.01)	Personalverordnung (PV ; BSG 153.011.1)	FIN / PA

⁷ Stand 3. November 2017, [gemäß Register der Datenschutzaufsichtsstelle über die Datensammlungen des Kantons Bern](#)

⁸ Stand 20. Februar 2017

⁹ Stand 21. Februar 2017

FIS	Rechnungswesen	NP: 7'630'000 JP: 1'980'000 (inkl. SUSA ¹⁰ und ZPV) ¹¹	- Kantonsverwaltung - Justiz	Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)	Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)	FIN / FV
GRUDIS	Grundstücksinformationen	NP: 340'000 JP: 14'000 ¹²	- Kantonsverwaltung - Gemeinden - Justiz - Bundesbehörden - Ver- und Entsorgungswerke - Banken - Notare - Versicherungen	Grundbuchverordnung des Bundes (GBV; SR 211.432.1)	Verordnung über das Grundstückdateninformationssystem (GRUDIS-Verordnung; BSG 215.321.5)	JGK / ABA
eGB	Grundbuchwesen	NP: 340'000 JP: 14'000	- Grundbuchämter - Kreisgeometer	- Grundbuchverordnung des Bundes - Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BSG 211.1)	--	JGK

Zwischen den Daten in GERES, FIS und ZPV bestehen grosse Schnittmengen. Die gleichen Merkmale einer Person (z.B. Name, Vorname, Adresse, Heimatort, Geburtsdatum) werden in den genannten Applikationen unabhängig voneinander und von verschiedenen kantonalen Behörden bearbeitet bzw. verantwortet. Auf GERES, ZPV, FIS, PERSISKA, GRUDIS und eGB sind insgesamt – und grösstenteils redundant – die Daten von rund 12 Mio. natürlichen und rund 2 Mio. juristischen Personen gespeichert.

Neben den vorgenannten zentral verwalteten Personendatensammlungen führen die Ämter der Kantonsverwaltung zahlreiche weitere, dezentrale Personendatensammlungen für ihre bereichsspezifischen Bedürfnisse (sog. Fachapplikationen nach Art. 3 Abs. 2 Bst. a der Verordnung über die Informations- und Telekommunikationstechnik der Kantonsverwaltung (ICTV; BSG 152.042). Es sind dies z.B. SUSA des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes (SVSA) für die Verwaltung der Führer- und Fahrzeugzulassungen sowie die Erhebung der Strassenverkehrssteuer oder EVOK¹³ des Amtes für Sozialversicherungen (ASV) zur Berechnung der Krankenkassen-Prämienverbilligungen. Diese Fachapplikationen sind im zentralen [Register der DSA mit allen kantonalen Personendatensammlungen](#) nach Artikel 18 des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG; BSG 152.04) zu finden.

¹⁰ Strassenverkehrs- und Schifffahrtsanwendung

¹¹ Stand 17. Februar 2017

¹² Stand 16. Februar 2017

¹³ Datensammlung für den elektronischen Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes

2.2 Handlungsbedarf

Die Praxis zur RegV zeigt, dass die Berechtigungsverwaltung für GERES verschiedene Probleme verursacht. Um ein einziges zusätzliches Element der 74 GERES-Merkmale für eine Behörde neu aufzuschalten, ist aktuell die Anpassung der RegV in Anhang 1 und damit ein Erlassverfahren auf Stufe Regierungsrat nötig. Dies macht das Verfahren zur Vergabe der Berechtigungen sehr aufwändig und träge. Die Gesetzgebungsarbeiten vermochten daher in der Vergangenheit mit den stetig wachsenden Bedürfnissen der Behörden an Informationen aus GERES und ZPV kaum mehr Schritt halten. Die RegV und deren Anhänge drohen latent hinter den tatsächlichen Verhältnissen von Technik und Berechtigungen herzuweichen. Dieser Zustand trägt weder den Anforderungen der Datenbezügler noch des Datenschutzes genügend Rechnung.

Allein schon aus diesen Gründen sollen das RegG sowie die RegV totalrevidiert bzw. ersetzt werden. Dies wurde im Vortrag des Regierungsrates zur letzten RegV-Revision vom 9. Dezember 2015 in Ziff. 2.3 angekündigt und die RegV dafür mit einem dreijährigen Revisionsmatorium belegt.

Das Führen von verschiedenen zentralen, autonomen und teilweise redundanten Personendatensammlungen hat aber noch weitere gewichtige Nachteile:

- Es ist ineffizient und für die Bevölkerung und Unternehmen nicht mehr zeitgemäss, wenn sie die gleiche Änderung eines Merkmals verschiedenen Behörden melden und diese die Mutationen parallel in separaten Datensammlungen nachführen müssen.
- Der Austausch von Informationen zwischen verschiedenen Stellen bzw. Datensammlungen ist komplex, aufwändig und fehleranfällig.
- Der Betrieb von verschiedenen, teilweise redundanten Datensammlungen verursacht ein Mehrfaches an Entwicklungs-, Wartungs- und Supportkosten.
- Das gesetzliche Einsichtsrecht der Bevölkerung in die Datensammlungen nach Art. 21 KDSG ist sowohl durch die Behörden als auch durch die betroffenen Personen nur mit sehr grossem Aufwand zu bewerkstelligen. Ihre Datenschutzrechte können faktisch kaum mehr in dem von der Datenschutzgesetzgebung vorgesehenen Umfang wahrgenommen werden.
- Die eindeutige Identifikation von Personen ist bei verschiedenen Datensammlungen mit verschiedenen Personenidentifikatoren erschwert und damit fehleranfällig.

Vor diesem Hintergrund müssen das Registerrecht und damit auch generell das Recht für die zentralen Personendatensammlungen des Kantons Bern modernisiert, vereinfacht und den neuen Anforderungen von Behörden, Bevölkerung und Unternehmen an die Verfügbarkeit, Richtigkeit und Sicherheit angepasst werden.

3. Wirkungsziele und deren Phasen

3.1 Vereinfachte Verwaltung der Zugriffsrechte

3.1.1 *Benutzerprofile standardisieren und reduzieren*

Aktuell wird für jede GERES-zugriffsberechtigte Behörde eine massgeschneiderte Merkmalsgruppe bzw. ein Profil in Anhang 1 der RegV geführt. Die auf 31 verschiedene Profile angewachsenen Zugriffsrechte sollen auf eine praktikable Anzahl von Basis- und Standardprofilen konzentriert werden.

Das PDSG ermöglicht pro Datensammlung ein Basisprofil ohne besonders schützenswerte Personenmerkmalen, die ohne weiteren Regulationsbedarf bearbeitet und den Behörden für ihre Aufgabenerfüllung zur Verfügung gestellt werden können. Die Basisprofile werden in den Ausführungsverordnungen zum PDSG pro zentrale Personendatensammlung umschrieben.

Die Basis- und Standardprofile werden im Rahmen der Ausführungsverordnungen definiert, welche in enger Zusammenarbeit mit den Direktionen, Gemeinden und anderen Datenbezügern sowie mit der DSA zu erarbeiten sind.

Im Zuge der Arbeiten zum PDSG wurden die Merkmale von GERES, FIS und ZPV auf ihren Schutzbedarf analysiert und in drei Arbeitskategorien unterteilt:

- Besonders schützenswerte Personendaten: z.B. Konfession, Gesundheitsdaten oder Massnahmen des Kinder- und Erwachsenenschutzrechts.
- Sensitive Personendaten: Aus ihnen kann mit den entsprechenden Funktionalitäten ein Personenprofil erstellt werden; z.B. kann anhand der historisierten GERES-Merkmale betreffend die Haushaltsmitglieder bei einer Trennung nachvollzogen werden, wann ein Ehegatte ausgezogen und eine neue Lebenspartnerin oder ein neuer Lebenspartner eingezogen ist.
- Basisdaten: z.B. Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum.

Die aktuell rund 130 Merkmale sind wie folgt beurteilt worden:

- 7% (9 Stück) der Merkmale sind besonders schützenswerte Daten, deren Bearbeitung in den besonderen Gesetzen vorzusehen und via Verordnung des Regierungsrates im Detail zu regeln sind;
- 14% (18 Stück) der Merkmale sind Daten, die mit den entsprechenden Funktionalitäten zum Profiling verwendet werden können, das ebenfalls besondere gesetzliche Grundlagen und besondere Schutzmassnahmen erfordert;
- 79% (100 Stück) sind einfache Personendaten, die pro zentrale Personendatensammlung vom Regierungsrat in je ein Basis- und verschiedene Standardprofile zusammengefasst werden sollen, so dass deren Berechtigung von den DIR/STA/JUS in Direktionsverordnungen geregelt werden kann.

Profiling ist die Bewertung bestimmter Merkmale einer Person auf der Grundlage von automatisiert bearbeiteten Personendaten, insbesondere um die Arbeitsleistung, die wirtschaftlichen Verhältnisse, die Gesundheit, das Verhalten, die Vorlieben, den Aufenthaltsort oder die Mobilität zu analysieren oder vorherzusagen. Der Begriff wurde mit Art. 2 der Einführungsverordnung zur Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (Einführungsverordnung zur EU-Datenschutzrichtlinie, EV EDS) im Kanton Bern eingeführt.

Die Zusammenstellung zeigt, dass rund 20% der in den drei zentralen Sammlungen bearbeiteten Personendaten Informationen beinhalten, mit denen besonders sorgfältig umgegangen werden muss. Die Reduktion der Merkmalsgruppen und deren Aufteilung in Basis- und Standardprofile wird hierzu eine grosse Hilfe sein.

3.1.2 Delegation der Benutzerregelung

Der Regierungsrat hat gemäss der heutigen, allein auf GERES und ZPV ausgerichteten Regelung die Berechtigungen der einzelnen Stellen mittels RegV und deren Anhang 1 zu regeln. Somit ist für jede neu zugriffsberechtigte Behörde eine RegV-Revision nötig. Dasselbe gilt aber auch, wenn bisher berechtigte Behörden zusätzliche Merkmale einsehen möchten. Für jeden Antrag ist die DSA zu begrüssen, ein Mitberichtsverfahren zu starten und dem Regierungsrat ein Vortrag inkl. revidierte RegV zum Beschluss vorzulegen. Die RegV wurde am 12. März 2008 erlassen; unterdessen ist bereits die *siebte Version* in Kraft. Aufgrund dieses aufwändigen Verfahrens ist es schon vorgekommen, dass eine bereits berechtigte Behörde für einzelne zusätzliche Merkmale anderthalb Jahre warten musste.

Mit dem PDSG und den entsprechenden Ausführungsverordnungen soll eine rechtliche Grundlage geschaffen werden, womit nicht mehr für jede zusätzliche Behörde oder für jedes

neue Merkmal ein Regierungsratsbeschluss nötig ist. Entscheidend soll sein, welcher Schutzbedarf für die konkreten Personendaten besteht.

Bei unkritischen Basisdaten wird pro zentrale Personendatensammlung ein vom Regierungsrat beschlossenes Basisprofil zur Verfügung stehen. Von den DIR/STA/JUS und den Gemeinden wird dazu einzig verlangt, dass sie zur Aufgabenerfüllung auf diese Basisdaten angewiesen sind.

Zur Verwendung von besonders schützenswerten Personendaten und von Funktionalitäten, die ein Profiling ermöglichen, müssen die folgenden drei Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Für das Bearbeiten und Bekanntgeben von besonders schützenswerten Personendaten und das Profiling müssen die DIR/STA/JUS sowie die Behörden des Gemeinde- und Landeskirchenrechts über eine gesetzliche Grundlage nach Massgabe der Datenschutzgesetzgebung verfügen. Sie haben deshalb ihre Gesetzgebung im Lichte des KDSG und des PDSG entsprechend zu überprüfen und nötigenfalls zu ergänzen.
2. Der Regierungsrat hat pro zentrale Personendatensammlung die Basisprofile ohne besonders schützenswerte Personendaten sowie die Standardprofile mit und ohne besonders schützenswerte Personendaten und die Funktionalitäten in einer Verordnung festgelegt.
3. Die besonders schützenswerten Personendaten, Datenkategorien sowie die Funktionalitäten sind im Anhang zum PDSG aufgeführt.

3.1.3 Fazit

Unter diesen Voraussetzungen können die DIR/STA/JUS die Verwendung der Personendaten durch ihre Organisationseinheiten in Direktionsverordnungen selbständig regeln. Entsprechende Delegationsnormen sind im PDSG und den entsprechenden Ausführungsverordnungen aufzunehmen.

Die Behörden des Gemeinde- und Landeskirchenrechts regeln die Berechtigungen nach der Prüfung durch ihre Datenschutzaufsichtsstellen analog durch Verordnungen ihrer Exekutiven. Hierbei ist jedoch jeweils zu prüfen, ob diese nicht bereits auf Stufe kantonale Verordnung geregelt werden können. Das setzt jedoch voraus, dass sich die Funktionen in den Gemeinden und den Einheiten der Landeskirche in genügendem Mass standardisieren lassen.

Die Berechtigungsregelungen sowohl der DIR/STA/JUS als auch der Gemeinden unterliegen der Prüfung durch die zuständige Datenschutzbehörde. Ihr steht nötigenfalls das Instrument des begründeten Antrags nach Artikel 35 Absatz 3 KDSG zur Verfügung, womit sie die fehlenden Voraussetzungen zur Datenbearbeitung rügen und nötigenfalls der gerichtlichen Überprüfung zuführen kann.

Das Ziel ist also, mit dieser neuen, auf den Schutzbedarf der verschiedenen Personendaten angepassten Kompetenzordnung und den neuen Prozessen den Zugriff auf die Personendaten zu vereinfachen und zu beschleunigen, unter gleichzeitiger Stärkung des Datenschutzes.

3.2 Gute Datenqualität

Der Regierungsrat strebt die Verbesserung der Qualität der von der Kantonsverwaltung bearbeiteten Personendaten an. Dabei verfolgt er die folgenden Teilziele:

- Die Effizienz, Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Datenhaltung und -bewirtschaftung ist hoch;
- Die Redundanzen von Personendaten sind auf ein Minimum reduziert;
- Die Richtigkeit der Daten ist gewährleistet.

Diese Teilziele sind mit folgenden Massnahmen zu erreichen:

- Erhebung sämtlicher Datensammlungen mit Personendaten;
- Redundant geführte Merkmale identifizieren;
- System für eine einzige zentrale Personendatensammlung evaluieren und einführen;

- Laufende Ablösung von dezentralen Personendatensammlungen vorantreiben.

Eine einzige zentrale kantonale Personendatensammlung ist eine wichtige, mittelfristige Voraussetzung für die Verbesserung der Datenqualität und damit für das effiziente Arbeiten der Behörden aller Stufen.

Aus den gleichen Überlegungen hat der Bundesrat mit Beschluss vom 12. April 2017 entschieden, dass die öffentlichen Verwaltungen von Bund, Kantonen und Gemeinden künftig auf einen zentralen Dienst mit den Adressen der Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz zugreifen können sollen; einen sog. Nationalen Adressdienst (NAD). Damit könnten die Behörden ihre Aufgaben effizienter erfüllen und die Verwaltungsabläufe vereinfachen, was auch den Bürgerinnen und Bürgern dient. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 14. August 2019 die Vernehmlassung zum neuen Adressdienstgesetz (ADG) eröffnet¹⁴. Er bestätigt damit die mit dem PDSG verfolgte Absicht, den Behörden aller Stufen zentral verwaltete Basisdaten zur Verfügung zu stellen.

3.3 Technologieneutrale und innovationsfreundliche Gesetzesgrundlage

Der Plan des Bundesrates für einen NAD bestätigt auch den Ansatz, das PDSG technologie- und inhaltsneutral zu formulieren, so dass auf Verordnungsebene und damit flexibel festgelegt werden kann, für welche Basisdaten allenfalls auf einer Bundeslösung basiert werden kann und welche weiterhin im Kanton separat geführt werden.

In einem ersten Schritt geht es um die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die bestehenden zentralen Personendatensammlungen. Das PDSG soll aber alle möglichen Entwicklungen abdecken, ohne technische und organisatorische Präjudizien zu schaffen.

3.4 Informationssicherheit und Datenschutz stärken

Die folgenden Massnahmen werden die Informationssicherheit und den Datenschutz deutlich verbessern:

- Jede Behörde, welche Personendaten aus einer zentralen Personendatensammlung benötigt, hat mit dem Erlass des PDSG ihre gesetzlichen Grundlagen insbesondere für die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten sowie für das Profiling überprüft. Soweit erforderlich, werden diese auch im Lichte der anstehenden KDSG-Revision aktualisiert.
- Die gesetzliche Grundlage für das Betreiben der heutigen zentral verwalteten Personendatensammlungen GERES, ZPV, GRUDIS und eGB werden ebenfalls überprüft und nötigenfalls angepasst. Für PERSISKA und FIS wird im Rahmen des ERP-Projektes, welches beide Personendatensammlungen zusammenführt, eine neue gesetzliche Grundlage geschaffen.
- Mit der Schaffung von Basis- und Standardprofilen werden die heute in GERES zur Verfügung gestellten 31 Gruppen von Personendaten analysiert, konzentriert und gleichzeitig auf ihre gesetzliche Grundlage überprüft.
- Der Regierungsrat kann neu jeder DIR/STA/JUS die Kompetenz und Verantwortung einräumen, die Zugriffsberechtigungen ihrer Organisationseinheiten selbst in Direktionsverordnungen zu regeln, welche neu in der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung (BSG) öffentlich und damit für die Bevölkerung transparent gemacht werden. Dasselbe gilt für die Körperschaften des Gemeinde- und Landeskirchenrechts, deren Verordnungen im Internet zu publizieren sind.
- Jeder Erlass des Regierungsrates, einer Direktion, eines Gemeinde- oder eines Kirchgemeinderates muss vor dessen Beschluss der zuständigen kantonalen oder kommunalen Datenschutzaufsichtsstelle zur Prüfung vorgelegt werden. Diese hat mit dem Instrument

¹⁴ [Medienmitteilung vom 14. August 2019](#) und [Bericht «Nationale Adressdienste \(NAD\)»](#) vom Januar 2016

des begründeten Antrages ein starkes Mittel zur Verfügung, um das Datenschutzrecht nötigenfalls gerichtlich durchzusetzen.

- Die Vernichtung nicht mehr benötigter Personendaten wird pro zentrale Personendaten-sammlung überprüft und nötigenfalls gesetzlich ausdrücklich geregelt.
- Im Rahmen von konkreten ICT-Projekten werden die Informationssicherheits- und Daten-schutzbelange in den folgenden Projektphasen geprüft (Projektführungsmethode des Bundes nach [Hermes 5.1](#)):
 - a) Initialisierung: Im Rahmen der zu verfassenden Studie wird eine Rechtsgrundlageanalyse erstellt, womit die gesetzlichen Grundlagen für das Vorhaben überprüft werden. Ebenso werden mit einer sog. ISDS-Analyse¹⁵ die Risiken für die Informationssicherheit und den Datenschutz analysiert. Sofern besondere Risiken entstehen, sind diese genau zu beschreiben und – in der Phase Konzept – der DSA bekannt zu machen.
 - b) Konzept: Bei besonderen ISDS-Risiken sind diese im Rahmen eines ISDS-Konzepts¹⁶ zu gewichten und mittels besonderer Massnahmen auf ein akzeptables Mass zu reduzieren. Ob dieses erreicht worden ist, beurteilt die DSA im Rahmen ihrer sog. Vorabkontrolle¹⁷ anhand des ISDS-Konzepts. Dieses ist die Grundlage für die ICT-Ausschreibung und wird sodann zum Bestandteil des Vertrags mit dem ausgewählten Lieferanten.

Zwar werden mit dem PDSG die Personendaten den Behörden rascher zur Verfügung gestellt. Gleichzeitig aber müssen sich diese vertieft um die datenschutzrechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen kümmern, ansonsten ihnen von den Betreibern der Datensammlungen keine Zugangsrechte erteilt werden können.

3.5 Phasen der Wirkung

3.5.1 *Kurzfristig: Vereinfachte Benutzerverwaltung*

Mit der oben beschriebenen Delegation der Benutzerregelung in die Nähe der Datenbezüger wird das PDSG zu einer einfacheren und rascheren Verfügbarkeit von unkritischen Personendaten für die kantonalen Behörden führen.

3.5.2 *Mittelfristig: Einheitliche und bessere Qualität der Daten*

a) Zentralisieren und Vereinheitlichen der kantonalen Datensammlungen

Mit dem ERP-Projekt werden PERSISKA und FIS voraussichtlich zu einer zentralen Personendaten-sammlung zusammengeführt.

Zudem ist zu prüfen, ob, wie und zu welchen Zwecken GERES und ZPV weiter betrieben werden sollen. Dabei muss offengelassen werden, welche technische Lösung für eine zentrale Personendaten-sammlung zu wählen ist, nicht zuletzt auch im Lichte der Tatsache, dass der Bund den NAD schaffen will, welcher den Behörden aller drei Ebenen ein Basisprofil ohne besonders schützenswerte Personendaten zur Verfügung stellen soll.

b) Verbessern der Datenbearbeitung der Einwohnerkontrolle

GERES wird zwar als kantonale Konzernapplikation nach Artikel 3 Absatz 2 Bst. b ICTV zentral vom KAIO betrieben. «Datenherrinnen» und damit für die Richtigkeit und Vollständigkeit verantwortlich sind jedoch die rund 350 Gemeinden, welche das Einwohnerregister führen und bei Veränderung des Bestandes oder der Ausprägung der Merkmale (Geburt, Heirat, Scheidung, Umzug, Tod etc.) diese an GERES übermitteln.

¹⁵ Artikel 5 Absatz 2 Direktionsverordnung über Informationssicherheits- und Datenschutz (ISDS-DV; BSG 152.040.2)

¹⁶ Artikel 5 Absatz 5 ISDS-DV

¹⁷ Artikel 17a KDSG

Durchschnittlich werden auf GERES rund 750'000 Änderungsmeldungen pro Jahr zu den im Kanton Bern wohnhaften 1.03 Mio. Personen verarbeitet. Die Gemeinden tragen also massgebliche Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in GERES.

Die Erfahrungen zeigen aber, dass die Datenqualität in GERES nicht genügt. Schätzungsweise 13% aller Personendatensätze sind mit Fehlern behaftet. Dies führt bei allen 31 Behörden, welche aktuell mit den GERES-Daten arbeiten, zu einem grossen Aufwand für die Bereinigung der Personendaten in ihren Fachapplikationen. Alleine dem Kanton Bern verursacht das Abgleichen fehlerhafter Meldungen der Einwohnerkontrollapplikationen mit GERES («Clearing») Kosten von rund CHF 120'000 pro Jahr; die Stadt Bern beziffert ihre Kosten gar auf rund CHF 220'000 pro Jahr.

Nicht nur die Kantonsverwaltung, auch sämtliche Gemeinden sind also von der nicht zufriedenstellenden Datenqualität stark betroffen. Ihre Einwohnerkontrollen und Sozialdienste arbeiten über den Datenraum ihres Gemeindegebietes hinaus mit den GERES-Daten, welche von anderen Gemeinden erfasst worden sind.

Insbesondere aber ist es für die betroffenen Personen unzumutbar, wenn die Angaben über sie falsch oder unvollständig sind. Die Behörden könnten gestützt auf falsche Daten falsche Entscheide treffen, die sich für die Betroffenen stark nachteilig auswirken würden. So ist es z.B. im Falle von Kindsentführungen für die Polizeiorgane entscheidend, zweifelsfrei zu wissen, wer über das Sorgerecht verfügt. Das können sie via GERES abrufen.

Die Ursachen für die Fehlerhaftigkeit der Daten liegen einerseits in der unterschiedlichen Bearbeitungsdisziplin der Gemeinden. Andererseits trägt aber auch die Vielfalt der Einwohnerkontroll-Softwarelösungen der Gemeinden zur ungenügenden Datenqualität bei: Heute sind in den Berner Gemeinden 12 verschiedene Softwarelösungen im Einsatz.

Das KAIO ist bemüht, mittels Ausbildung, Handbüchern, Weisungen und dem Einsatz von technischen Standards und Hilfsmitteln die Datenqualität zu verbessern. Auch wird im Zuge der Einführung neuer GERES-Versionen die Qualität der Gemeindesoftware mittels eines Zertifizierungsverfahrens überprüft.

Diese Massnahmen genügen alleine jedoch nicht, weshalb zudem die folgenden Massnahmen umgesetzt werden:

1. Die technischen Anforderungen an die im Kanton Bern verwendeten EWK-Software werden erhöht;
2. Die automatischen Plausibilisierungsprüfungen von Meldungen der Gemeinden an GERES werden verschärft;
3. Der durch die vorschriftswidrige Datenbearbeitung verursachte Aufwand wird von der für den Betrieb einer zentralen Personendatensammlung verantwortlichen Organisationseinheit nach dem Verursacherprinzip teilweise in Rechnung gestellt.

Für die Massnahme 3 wird mit dem PDSG auch die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass der Regierungsrat die Kostentragung pro zentrale Personendatensammlung regeln kann. Auf welche Weise und in welcher Frist wird Gegenstand der entsprechenden Verordnung sein.

Eine denkbare alternative Lösung wäre auch, dass der Kanton Bern den Gemeinden eine kantonale Standardlösung für die Einwohnerkontrolle zur Verfügung stellt, analog zur ZPV, wo die Steuerbüros der Gemeinden bereits heute auf der einheitlichen kantonalen Lösung arbeiten. Zum Schutz der bisherigen Investitionen der Gemeinden und mangels anderslautenden Begehren der Gemeinden wird jedoch darauf verzichtet und stattdessen auf die vorgenannten Massnahmen gesetzt.

3.6 Zusammenfassung

Kurzfristig vereinfacht und beschleunigt das PDSG die Versorgung der Behörden mit den für eine effiziente, gesetzeskonforme Aufgabenerfüllung erforderlichen Personendaten. Gleichzeitig erleichtert es auch die effektive Zugriffsverwaltung.

Mittelfristig ermöglicht das PDSG die Zusammenführung der verschiedenen kantonsweiten Personendatensammlungen zu einer zentralen Personendatensammlung. Diese Zentralisierung senkt die Kosten für Support, Wartung sowie Entwicklung und erhöht die Qualität der Personendaten. Letzteres wiederum reduziert den Aufwand der kantonalen Verwaltungsstellen und der Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Aufgrund der Bemühungen des Bundes für eine NAD sowie der technischen Entwicklung ist die technische Lösung für eine zentrale Personendatensammlung heute noch offen.

Mit einer guten Datenqualität und einer wirkungsvolleren Berechtigungsregelung wird auch dem Datenschutz sowie dessen Gebot der Richtigkeit, Vollständigkeit und Vertraulichkeit von Personendaten viel besser Rechnung getragen.

4. Regelungshierarchie

Die Regelung der Zugriffsrechte soll mit dem PDSG so weit wie datenschutzrechtlich zulässig auf Stufe Direktion bzw. Exekutiven des Gemeinde- und Landeskirchenrechts delegiert werden. Dank einer nach dem Datenschutzbedarf abgestuften Kaskade von Erlassen und Datenbearbeitungs-Profilen ist es so möglich, auch besonders schützenswerte Personendaten intern ein paar Monaten verfügbar zu machen:

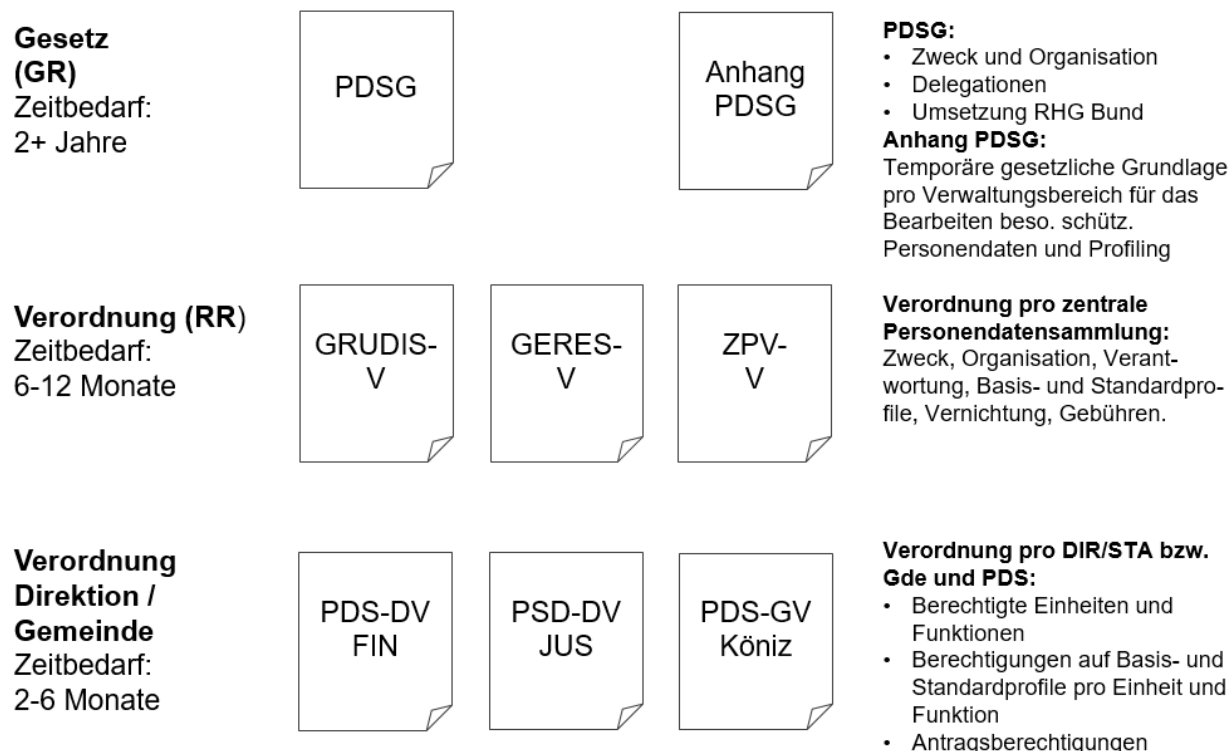


Abbildung 1: Regelungshierarchie PDSG

Für das Bearbeiten und Bekanntgeben besonders schützenswerter Personendaten aus einer zentralen Personendatenbank im Abrufverfahren und für das Profiling durch eine Behörde müssen demnach die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die Voraussetzungen für die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten und das Profiling gemäss der Datenschutzgesetzgebung sind erfüllt. Die Zulässigkeit ergibt

sich dabei aus einer klaren besonderen gesetzlichen Grundlage oder aus dem Anhang zum PDSG.

2. Die zentrale Personendatensammlung sowie deren Standardprofile mit und ohne besonders schützenswerten Personendaten und Funktionalitäten sind in der entsprechenden Verordnung im Einzelnen aufgeführt.
3. Die zuständige DIR/STA/JUS oder Exekutive des Gemeinde- oder Landeskirchenrechts hat nach Prüfung durch die zuständige Datenschutzaufsichtsstelle eine Benutzerregelung mit den vorgeschriebenen Inhalten zu erlassen. Dies wird jedoch nur dann nötig sein, wenn die Funktionen in den kommunalen und kirchlichen Behörden nicht im genügenden Mass standardisiert werden können; dies, da die Regelung grundsätzlich bereits auf Stufe Verordnung angestrebt wird, so wie dies bereits für die ZPV mit Artikel 19 Absatz 4 RegV der Fall ist.
4. Die in der Benutzerregelung genannte Führungsperson hat bei der für den Betrieb verantwortlichen Organisationseinheit die persönlichen Benutzerkonti für die ihr unterstellten Mitarbeitenden beantragt.

Für das Bearbeiten und Bekanntgeben von Basisprofilen soll es ausreichen, dass die Behörde von Gesetzes wegen für ihre Arbeit diese Personendaten benötigt.

5. Umsetzung

5.1 Vorentwurf zur GERES-Verordnung

Mit dem Entwurf zum PDSG wurde auch schon der Vorentwurf zur GERES-Verordnung den DIR/STA/JUS vorgelegt. Damit wurde musterhaft dargestellt, wie die Umsetzungsverordnungen auch für die anderen zentralen Personendatensammlungen ausgestaltet sein werden. Ein Vorentwurf kann unter info.kaio@be.ch in deutscher Sprache bezogen werden.

Der Vorentwurf bedarf jedoch noch weiterer Konkretisierung. Kernelemente sind die Basis- und Standardprofile als wichtige Bestandteile der Benutzerregelung. Das KAIO ist daran, diese unter Einbezug der GERES-nutzenden Behörden sowie der DSA zu erarbeiten.

Das PSDG ist gemeinsam mit den neuen Umsetzungsverordnungen pro zentrale Personendatensammlung in Kraft zu setzen.

5.2 Besondere Gesetzgebung und Benutzerregelungen

Im Rahmen der Arbeiten des PDSG hatten die kantonalen Behörden zu prüfen,

1. ob und welche Personendaten sie aktuell bearbeiten oder künftig bearbeiten werden;
2. ob ihre besondere Gesetzgebung den datenschutzrechtlichen Anforderungen entspricht oder angepasst werden muss. Dabei zeigte sich, dass hier grosser Handlungsbedarf besteht, so dass der Anhang zum PDSG als temporäre Grundlage geschaffen wurde (s. Erläuterungen zu Art. 5 unten);
3. ob sie die Betriebsverantwortung für eine zentrale Personendatensammlung haben und hierfür gesetzliche Anpassungen vornehmen müssen.

Mit der Inkraftsetzung des PDSG sowie der Verordnungen sind auch die Benutzerregelungen der Gemeinden sowie den übrigen kantonalen Behörden zu aktualisieren und an die Basis- und Standardprofile anzupassen. Dafür ist im Vorentwurf zur Verordnung ein Zeitraum von sechs Monaten vorgesehen.

5.3 Reduktion der zentralen Personendatensammlungen

Mittelfristig wird der Regierungsrat zur Verbesserung der Datenqualität und zur Kostensenkung darüber entscheiden, welche der zentralen Personendatensammlungen wann und wie zu vereinheitlichen sind. Diese Fragen sind insbesondere mit der Einführung eines ERP-

Systems – aktuell ca. 2023 – zu entscheiden und gegebenenfalls im Rahmen von direktionsübergreifenden Projekten sowohl technisch als auch rechtlich umzusetzen.

6. Erläuterungen zu den Artikeln

6.1 Übersicht über die Änderungen

Da es sich um einen Ersatz des heutigen RegG und damit um eine Totalrevision handelt, wird auf eine detaillierte Darstellung und einen umfassenden Vergleich der Änderungen des RegG mit dem PDSG pro Artikel verzichtet. Nachfolgend werden diese aber zusammengefasst dargestellt:

RegG		PDSG	
Art. 1	<u>Zweck und Geltungsbereich</u> Der Zweck des RegG beschränkt sich alleine auf das Führen von GERES und ZPV, welche namentlich genannt werden und damit der Vollzug allein des Registerwesens sicherstellen soll.	Art. 1 bis 5	<u>Allgemeine Bestimmungen</u> Das PDSG beinhaltet allgemeine Regeln zu sämtlichen zentralen Personendaten-sammlungen und dehnt deren Zweck auf die kantonsweite Datenbearbeitung zu verschiedenen Zwecken aus. Es werden keine technischen Lösungen bzw. Applikationen mehr genannt. Das Registerwesen wird jedoch als Spezialgebiet ausdrücklich im Kapitel 6 ab Artikel 18 ff. geregelt. Zudem werden neue Begriffe definiert. Mit Artikel 5 werden die Grundsätze zur Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten aus den zentralen Datensammlungen geregelt.
	Keine analogen Bestimmungen, da das RegG ausdrücklich auf GERES- und ZPV zugeschnitten ist.	Art. 6 bis 11	<u>Inhalt, Organisation und Zugriff</u> Diese Bestimmungen regeln die Grundsätze zur Organisation, zum Inhalt und zur Berechtigungsregelung und Berechtigungsverwaltung von zentralen Personendaten-sammlungen. Ausdrücklich werden darin auch die Inhalte genannt, welche eine Verordnung beinhalten muss, damit sie als gesetzliche Grundlage für den Betrieb einer zentralen Personendaten-sammlung genügt.
Art. 9 bis 13	<u>Weitere Bestimmungen</u> Das RegG nennt hier die Möglichkeit zur systematischen Verwendung der AHV-Nummer (AHVN) im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons. Zudem werden der Umgang mit der Datensperre nach Artikel 13 KDSG, die Meldepflichten, der Betrieb von GERES und ZPV sowie die Vernichtung der Personendaten geregelt.	Art. 12	<u>Identifikationsnummern</u> Das PDSG sieht als Personenidentifikationsnummer (PID) die AHV- oder die Unternehmensidentifikationsnummer (UID) vor, ebenfalls im Rahmen der übergeordneten oder speziellen Gesetzgebung. Der Regierungsrat kann aber auch eine kantonale Identifikationsnummer einführen.
	Keine analogen Bestimmungen.	Art. 13 bis 16	<u>Datenverantwortung, Informationssicherheit und Datenschutz</u> Das PDSG regelt die Verantwortung für die materielle Richtigkeit der Personendaten (Datenherrschaft) und für den sicheren Betrieb der Datensammlungen. Auch die Datensperre bzw. Datenbekanntgabe an Behörden sowie die Datenvernichtung werden im Grundsatz geregelt.

Art. 14	<u>Ausführungsbestimmungen des Registrierungsrates</u> Hier zählt das RegG auf, welche Einzelheiten von GERES und ZPV mit der RegV zu regeln sind.	Art. 17	<u>Kosten für Fehlerbehebung und Datenlieferung</u> Damit wird neu die Grundlage geschaffen, um per Verordnung pro Datensammlung Kosten erheben zu können.
Art. 2 und 3	<u>Aufgaben der Gemeinden</u> Mit diesen beiden Artikeln werden die Aufgaben der Gemeinden rund um GERES beschrieben.	Art. 18 bis 23	<u>Registerwesen</u> Das PDSG soll die Grundlage für alle Arten von zentralen Personendatensammlungen sein; die Bezeichnungen GERES und ZPV werden vermieden. Doch verlangt die Registergesetzgebung des Bundes gewisse kantonale Bestimmungen. So werden hier die Grundsätze zur elektronischen Registerführung, zur Datenlieferung durch die Gemeinden und den Kanton sowie die Aufgaben rund um die Meldepflicht beschrieben. Alle weiteren Bestimmungen werden der GERES-Verordnung überlassen.
Art. 4 bis 8	<u>Aufgaben des Kantons</u> Das RegG beschreibt auch die Aufgaben zur Führung von GERES und ZPV detailliert und teilweise bis auf die Stufe von Merkmalen, jedoch ohne besonders schützenswerte Daten zu nennen. Auch wird das Abrufverfahren als besondere technische Möglichkeit zur Datenbekanntgabe genannt.		
Art. 15 bis 17	<u>Übergangs- und Schlussbestimmungen</u> Damit wurden die Fristen zur Einführung der elektronischen Register sowie die Teilrevision anderer Erlasse geregelt.	Art. 24 bis 27	<u>Übergangs- und Schlussbestimmungen</u> Die temporäre Bedeutung des Anhangs sowie dessen Stellung gegenüber der besonderen Gesetzgebung wird geregelt. Das RegG wird integral aufgehoben.

6.2 Die Artikel im Einzelnen

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck

Dieser Artikel beschreibt die Wirkungsziele des PDSG, wie sie auch oben in Ziff. 3 beschrieben sind. Zudem wird verdeutlicht, dass der Informationssicherheit und dem Datenschutz grosse Bedeutung beigemessen wird.

Artikel 2 Geltungsbereich

Das PDSG gilt für alle kantonalen und kommunalen Behörden und Körperschaften, die dem Artikel 2 Absatz 6 KDSG unterstellt sind.

Artikel 3 Gegenstand

Mit dem PDSG werden einerseits die zentrale Bearbeitung der Daten von natürlichen und juristischen Personen inkl. Bekanntgabe geregelt. Andererseits vollzieht es auch die bundesrechtlichen Vorschriften zum Registerwesen.

Artikel 4 Begriffe

Das Gesetz definiert alleine diejenigen Begriffe, welche es neu in die Berner Gesetzgebung einführt. Ansonsten wird auf die bestehenden Erlasse verwiesen, insbesondere auf diejenigen zur Informationssicherheit und zum Datenschutz.

Artikel 5 Grundsätze

Das PDSG orientiert sich auch mit diesem Artikel am Datenschutzgesetz und an dessen Grundsätzen (Art. 5 ff. KDSG):

1. Zweckbestimmung

Der Kanton Bern darf nur zentrale Personendatensammlungen führen, die der Erfüllung gesetzlicher Aufgaben kantonaler oder kommunaler Behörden dienen. So dürfen zum Beispiel mit einem Zutrittssystem eines Gebäudes die Daten über den Ein- und Austritt einer Person nur zum Zwecke der Sicherheit, nicht aber zum Erstellen eines Personenprofils aufgezeichnet werden, weshalb sie innert definierter Frist zu löschen sind.

2. Eignung

Die in den zentralen Personendatensammlungen geführten Informationen müssen geeignet sein, um die gesetzliche Aufgabe der Behörden zu unterstützen. So sind z.B. die Angaben über die Konfession einer Person nicht geeignet, um Aussagen über deren Bonität machen zu können.

3. Notwendigkeit

Hingegen sind die Angaben zum Geschlecht einer Person z.B. im Falle des staatlichen Brustscreenings absolut notwendig: Es sollen nur Frauen eingeladen werden. Demgegenüber benötigen z.B. die Kirchgemeinden die Nummer des Zentralen Migrationsinformationssystem (ZEMIS) des Bundes für ihre Mitgliederverwaltung nicht.

4. Besonders schützenswerte Personendaten und Profiling

Die Bearbeitung und Bekanntgabe von besonders schützenswerten Personendaten und das Profiling setzen besonderen gesetzlichen, organisatorischen und technischen Schutz voraus. Besonders zu schützen sind z.B. die Angaben zur Gesundheit, Religion, politischen oder weltanschaulichen Ansicht, Intimsphäre, Sozialhilfe oder strafrechtlichen Verfolgung. Aber auch die elektronische Verknüpfung von einfachen Personendaten, zusätzlich angereichert mit dem Ort, der Zeit und den Beziehungen zu anderen Personen, erfordern besonderen Schutz. Denn ein solches Profiling ermöglicht z.B. präzise Aussagen darüber, wann die Ehefrau aus der Wohnung ausgezogen und die neue Partnerin eingezogen ist. Oder es erlaubt Rückschlüsse darauf, ob der Mann der leibliche Vater des im gleichen Haushalt wohnenden Kindes ist oder nicht.

Allerdings gibt es keine abschliessende Aufzählung der besonders schützenswerten Personendaten. Der Schutzbedarf kann stark vom Ort und der Zeit abhängen, in deren Kontext ein Merkmal bearbeitet wird. So war z.B. die Information über eine gleichgeschlechtliche Beziehung bei Inkraftsetzung des KDSG im Jahr 1988 eine solche des persönlichen Geheimbereichs und damit besonders zu schützen. Mit der Einführung der eingetragenen Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare per 2007¹⁸ wurde dieses Merkmal mit der ehelichen Beziehung gleichgestellt und erfordert gegenüber Schweizer Behörden keinen besonderen Schutz mehr. Umgekehrt kann z.B. der Vermerk «Nordkorea» oder «Iran» im GERES-Merkmal «Staatsangehörigkeit» beim Vollzug amerikanischer Einreisevorschriften durch die schweizerische Flughafensicherheitsbehörde zu erheblichen Einschränkung der Reisefreiheit führen.

Aus diesen Gründen ist es unerlässlich, dass die Beurteilung, ob ein Merkmal besonders geschützt werden muss, flexibel und damit auch aktuell vorgenommen werden kann. Die ausdrückliche Nennung solcher Merkmale in einem formellen Gesetz genügt dieser Anforderung nicht, dauert doch ein Gesetzgebungsverfahren zwei bis drei Jahre. Grössere Schutzwirkung hingegen hat die Nennung in einem Erlass des Regierungsrates, dessen Erarbeitung innert einem Jahr möglich ist. Auch setzen das Bearbeiten besonders schützenswerter Personendaten und das Profiling immer eine besondere gesetzliche Grundlage voraus.

All diese Massnahmen erhöhen die Transparenz der Datenbearbeitung und damit den Schutz besonders heikler Personendaten erheblich.

¹⁸ Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG; SR 211.231)

Absatz 1

Mit diesem Absatz wird grundsätzlich festgehalten, dass der Kanton Bern zentrale Personendatenansammlungen führen und diese verschiedenen Behörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Verfügung stellen darf.

Zentrale Personendatenansammlungen und der Zugriff auf solche setzen aber eine gesetzlich umschriebene Aufgabe voraus. Diese kann sich sowohl aus Gesetzen des Kantons als auch des Bundes ergeben.

Absatz 2

In den zentralen Personendatenansammlungen dürfen nur jene Daten geführt werden, die von mehreren Behörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt werden und gemäss Gesetz bearbeitet werden dürfen.

Absatz 3

Dieser Absatz erlaubt es den Behörden, unter bestimmten Voraussetzungen auf die zentralen Personendatenansammlungen zugreifen zu können, und zwar sowohl im Abrufverfahren (einzelne Personen werden in der Datensammlung abgefragt) als auch im Meldeverfahren (mit einer Änderung eines Merkmals wird automatisch eine Meldung an die Behörde abgesetzt). Ist eine Behörde zugriffsberechtigt, so kann der technische Zugang entweder direkt ihren Mitarbeitenden oder aber einer von ihr verantworteten Applikation (Zieldatenansammlung) ermöglicht werden. Mit dem Anhang wird die formell-gesetzliche Grundlage geschaffen, damit die Behörden auch die besonders schützenswerten Personendaten der zentralen Datensammlungen bearbeiten können.

Absatz 4

Mit dem Mitberichtverfahren II musste erkannt werden, dass die aktuellen Gesetze die Behörden in sehr unterschiedlicher Weise zur Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten ermächtigen. Während zum Beispiel das Personalgesetz¹⁹ diese mit keinem Wort erwähnt, widmen das neue Polizeigesetz und das neue Justizvollzugsgesetz diesen Daten mehrere Artikel. Das Harmonisieren dieser sehr grossen Unterschiede konnte deshalb nicht – wie ursprünglich beabsichtigt – mit dem PDSG via indirekte Gesetzesänderungen geschehen.

Stattdessen wurde in Zusammenarbeit mit Gesetzgebungsspezialisten des Dienstes für begleitende Rechtsetzung der Staatskanzlei und der DSA mit dem Anhang eine temporäre Lösung gefunden, welche sicherstellt, dass die Behörden auch nach Einführung des PDSG aus den zentralen Personendatenansammlungen alle nötigen Angaben beziehen können. In Anlehnung an Artikel 3 KDSG, welcher die besonders schützenswerten Personendaten definiert, wurden mit dem Anhang sechs Kategorien gebildet, um dann tabellarisch und gestützt auf das massgebliche Gesetz den Behörden die für ihre Arbeit zwingend erforderlichen Kategorien zuzuordnen (Art. 6 KDSG). So erfordert z.B. die Umsetzung des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA; BSG 122.11) den Zugriff auf sämtliche Kategorien sowie das Bilden von Profilen anhand von diesen besonders schützenswerten Merkmalen. Demgegenüber genügt für die Umsetzung des Gesetzes betreffend die Handänderungssteuer (HG; BSG 215.326.2) typischerweise die Funktionalität, welche die «Geschichte» der Landbesitzerinnen oder -besitzer sichtbar macht (sog. Historisierung), ohne dass hierfür weitere besonders schützenswerte Daten nötig sind.

Diese Bestimmung ist also die temporäre Lösung des Problems, dass aktuell die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten in den formellen Gesetzen in sehr unterschiedlicher Regelungsdichte vorgesehen ist. Der Anhang bildet die gesetzliche Grundlage allein dafür, dass die Behörden *aus den zentralen Personendatenansammlungen* die Daten gemäss den darin aufgeführten Datenkategorien und Funktionalitäten bearbeiten dürfen; für alle anderen Datensammlungen gilt diese gesetzliche Grundlage nicht.

¹⁹ [Personalgesetz](#) vom 16. September 2009 (PG; BSG 153.01)

Der Anhang ist also in doppelter Hinsicht beschränkt:

- a) Er dient solange, bis die besondere Gesetzgebung die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten in ihrem Anwendungsbereich abschliessend geregelt hat. Um dies klarzustellen, wurde die Übergangsbestimmung in Artikel 24 Absatz 2 PDSG geschaffen;
- b) Er legitimiert nur die Datenbearbeitung der Behörden in den zentralen Personendatensammlungen. Für alle übrigen Datensammlungen sind die besonderen Gesetze entsprechend anzupassen.

2. Inhalt, Organisation und Zugriff

Artikel 6 Inhalt

Pro zentrale Personendatensammlung ist ein Basisprofil festzulegen, auf welches die Behörden unter den erleichterten Voraussetzungen von Artikel 10 zugreifen können. Mit der Festlegung eines Basisprofils pro Datensammlung wird einerseits die Verfügbarkeit einiger wenigen Merkmale für die gesetzlich autorisierten Behörden erhöht. Andererseits wird die Zugriffsverwaltung wesentlich vereinfacht, muss doch bei der Vergabe von Benutzerkonten nur noch geklärt werden, ob die Behörde zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe die beantragten Basis- und Standardprofile benötigt.

Die Behörden dürfen nur jene Daten erhalten, die sie für ihre Aufgabenerfüllung benötigen. Bei der Erarbeitung der Standardprofile ist deshalb darauf zu achten, dass sie massgeschneiderte und aufgabenorientierte Zugriffsberechtigungen ermöglichen. Daraus folgt, dass es ein Basisprofil ohne und mehrere Standardprofile mit oder ohne besonders schützenswerten Daten geben muss. Die Zahl der Standardprofile sowie deren Merkmale sind so tief wie möglich zu halten.

Damit ist eine datenschutzkonforme Zugriffsberechtigung möglich, und es lassen sich datenschutzwidrige Datenüberhänge vermeiden. Je nach Aufgabenerfüllung kann eine Behörde so auch mehrere Standardprofile erhalten oder auch nur ein Standardprofil ohne besonders schützenswerte Daten.

Artikel 7 Organisation

Dieser Artikel gibt dem Regierungsrat die Möglichkeit, zeitgerecht auf die sich rasch ändernden Anforderungen der Behörden und der Bevölkerung an die Digitalisierung der Verwaltungsprozesse (E-Government) zu reagieren. Diese Lösung wurde ebenfalls in Zusammenarbeit mit dem Dienst für begleitende Rechtsetzung der Staatskanzlei sowie der DSA gefunden.

Mit dieser Bestimmung erhält der Regierungsrat die Flexibilität, je nach den Anforderungen der Behörden im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen zentrale Personendatensammlungen neu zu schaffen, zusammenzulegen oder anzupassen. Dabei setzt eine neue zentrale Sammlung mit besonders schützenswerten Personendaten voraus, dass mehrere Behörden diese Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen und bearbeiten dürfen (vgl. Art. 5 Abs. 2 PDSG), was entsprechende formell-gesetzliche Grundlagen erfordert; sei es in einem besonderen Gesetz oder mindestens temporär im Anhang gemäss Artikel 5. Gleichzeitig wird mit Artikel 7 der Mindestinhalt bestimmt, den eine Verordnung aufweisen muss, um als gesetzliche Grundlage für eine zentrale Personendatensammlung zu genügen.

Je nach Zweck der zentralen Datensammlung sind die Personendaten nach örtlichen, sachlichen und zeitlichen Kriterien gegliedert und eingeschränkt. So darf z. B. die Einwohnerkontrolle der Stadt Bern nur auf die GERES-Daten ihrer Einwohnerinnen und Einwohnern zurückgreifen. Aufgrund der sachlichen Bedeutung des Merkmals «Sorgerecht» können verschiedene Behörden darauf greifen, z. B. die regionalen Sozialdienste, die Steuerbehörden, das Amt für Migration und Personenstand oder die Polizei. Gleichzeitig benötigt jedoch nicht jede Behörde den Zugriff auf die früheren Umzugsdaten einer Person (Historisierung).

Insbesondere ist auch per Verordnung zu definieren, mit welchen Funktionalitäten die Personendaten in der zentralen Datensammlung bearbeitet werden können, z.B. die Rückverfolgung der Veränderung der Mitglieder pro Haushalt oder des Zivilstandes, oder die Möglichkeit, Kindes- oder andere Verwandtschaftsbeziehungen abzubilden. Ebenso ist zu bestimmen, welche Behörden trotz Sperrung der Daten darauf greifen können und wann die Personendaten zu vernichten sind.

Artikel 8 Berechtigungen für den Zugriff

Absatz 1

Nachdem die besondere Gesetzgebung oder der Anhang die Bearbeitung von Personendaten geregelt und der Regierungsrat die zentralen Personendatensammlungen mit ihren Basis- und Standardprofilen inkl. besonders schützenswerte Personendaten bestimmt hat, haben die Behörden in einem nächsten Schritt zu bestimmen, welche Organisationseinheiten auf welche Profile und mit welchen Funktionalitäten Zugriff haben sollen. Da die Berechtigungsregeln stark von den Organisationsstrukturen abhängen, welche infolge neuer Aufgaben und Reorganisationen laufend angepasst werden, ist hier eine adäquate Flexibilität nötig, um den aktuellen Stand der Organisationen und deren Bedürfnisse abbilden zu können. Aus diesem Grund delegiert das PDSG den Erlass von Berechtigungsregeln möglichst nahe an die Bedarfsstellen, ohne aber dabei die Informationssicherheit oder den Datenschutz zu schwächen.

Absatz 2

Zum soeben beschriebenen Zweck wird dem Regierungsrat die Befugnis übertragen, die Direktionen zum Erlass von Direktionsverordnungen zu ermächtigen. Schon heute weisen die DIR/STA/JUS die in der RegV massgeschneiderten GERES-Profilen ihren Organisationseinheiten und Funktionen mit verwaltungsinternen Weisungen zu (Art. 4 Abs. 4 RegV), jedoch ohne Mitwirkung anderer Stellen.

Direktionsverordnungen haben den Vorteil, dass sie rascher als eine Verordnung des Regierungsrates beschlossen sind und trotzdem der Mitwirkung anderer Verwaltungsstellen und insbesondere auch der DSA bedürfen (Art. 3 Abs. 2 sowie Art. 3a VMV²⁰). Zudem sind Direktionsverordnungen nach deren Erlass in der Bernischen Amtlichen bzw. der Systematischen Gesetzessammlung (BAG sowie BSG) zu publizieren (Art. 2 Bst. e PuG²¹), was die Transparenz zu Gunsten der betroffenen Personen wesentlich verbessert.

Wie bisher regeln die Körperschaften des Gemeinde- und Landeskirchenrechts für ihre direkt unterstellten Einheiten die Berechtigungen mittels Verordnungen, soweit sie dazu durch die Ausführungsverordnungen des Regierungsrates ermächtigt werden. Ziel wird es aber sein, die Standardfunktionen der Körperschaften bereits auf Stufe Verordnung zu nennen und zu berechtigen, so wie dies heute mit Artikel 19 Absatz 1 RegV für die ZPV bereits vorgesehen ist.

Artikel 9 Voraussetzungen für den Zugriff

Hier werden die allgemeinen Voraussetzungen für die Datenbearbeitung gemäss KDSG auf das PDSG zugeschnitten (s. auch oben die Erläuterungen zu Art. 5 PDSG). Insbesondere wird auch deklariert, dass die vorgesetzte Behörde, welche die Berechtigungsregeln erlässt, sich über die Einhaltung der ISDS-Vorschriften durch die unterstellten oder ausgelagerten Behörden vergewissern muss. Diese Gewährleistungsverantwortung verbleibt auch im Falle von ausgelagerten Behörden bei der für die Steuerung und Aufsicht verantwortlichen Behörde (Art. 14 PDSG i.V.m. Art. 95 Abs. 3 Kantonsverfassung).

²⁰ [Verordnung über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren](#) (VMV; BSG 152.025)

²¹ [Publikationsgesetz](#) (PuG; BSG 103.1)

Artikel 10 Zugriff auf Basisprofile

Das Basisprofil wird zur Verfügung gestellt, wenn eine gesetzliche Aufgabe die Bearbeitung dieser Personendaten erfordert. Auf eine weitere Prüfung der Verhältnismässigkeit im Sinne der Geeignetheit und der Beschränkung auf das Erforderliche (Art. 5 Abs. 3 KDSG) kann verzichtet werden, da das Basisprofil vom Regierungsrat bereits auf ein absolutes Minimum an Personendaten beschränkt wurde.

Artikel 11 Prüfung, Anwendung und Publikation der Berechtigungsregeln

Absatz 1

Diese Bestimmung stellt klar, dass sowohl die kantonalen als auch die kommunalen Behörden vor dem Erlass ihrer Berechtigungsregelungen ihre jeweiligen Datenschutzaufsichtsstellen zu konsultieren haben.

Absatz 2

Die verantwortliche Organisationseinheit vergibt die Benutzerkonti nach den Vorschriften der Berechtigungsregeln. Sowohl die berechtigten Einheiten und Funktionen als auch die zum Antrag für ein Benutzerkonto Berechtigten sind anhand der Berechtigungsregeln zu überprüfen. Bei deren Fehlen oder bei Unstimmigkeiten dürfen keine Benutzerkonti vergeben werden.

Absatz 3

Da die Gemeinde- und Landeskirchenverordnungen nur unregelmässig und vor allem dezentral publiziert werden, sind diese zudem – und wie bisher – durch die verantwortliche Organisationseinheit zentral zu publizieren. Die Konkretisierung des zentralen Publikationsorgans erfolgt in der Verordnung.

3. Identifikationsnummern

Artikel 12

Absatz 1

Wie auch schon das RegG soll das PDSG die AHV-Nummer (AHVN) für den Einsatz als Personenidentifikator vorsehen. Der Bundesrat will die Verwaltungsabläufe durch eine breitere, kontrollierte Verwendung der AHVN effizienter machen. Er hat an seiner Sitzung vom 7. November 2018 die Vernehmlassung zu einer Änderung des AHV-Gesetzes eröffnet. Neu sollen Behörden generell die AHVN verwenden dürfen.²² Gemäss Beschluss [131/2019](#) vom 13. Februar 2019 unterstützt der Regierungsrat des Kantons Bern dieses Vorhaben ausdrücklich.

An dieser Stelle ist anzumerken, dass die systematische Nutzung der AHVN mit der vorliegend zu schaffenden bzw. der im RegG geschaffenen kantonalen formell-gesetzlichen Grundlage bereits im Rahmen des geltenden Bundesrechts möglich ist.

Für Unternehmen wird die Unternehmens-Identifikationsnummer (UID), welche gestützt auf das Bundesgesetz über die Unternehmens-Identifikationsnummer vom 18. Juni 2010 (UIDG; SR 431.03) vom Bundesamt für Statistik (BFS) zugewiesen und verwaltet wird, als Identifikator vorgesehen.

Absatz 2

Zwar ist es nicht das Ziel des Kantons Bern, eine kantonale Personenidentifikationsnummer für natürliche und juristische Personen zu schaffen. Es ist aber nicht auszuschliessen, dass infolge der auf Bundesebene noch laufenden Diskussion über die Nutzung der AHVN als Personenidentifikator (z.B. im Zusammenhang mit dem internationalen Informationsaustausch im Steuerbereich) eine solche Möglichkeit von Nutzen sein könnte. Entsprechend wird sie hier vorsorglich vorgesehen. Ein kantonaler Identifikator könnte auch diejenigen Fälle abdecken, in

²² [Medienmitteilung des Bundesrates 7. November 2018](#)

denen Personen (noch) über keinen Identifikator des Bundes verfügen, wie dies z.B. bei der AHVN für bestimmte Ausländerinnen oder Ausländern der Fall ist.

4. Datenverantwortung, Informationssicherheit und Datenschutz

Artikel 13 Datenverantwortung

Absatz 1

Die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten ist und bleibt bei derjenigen Behörde, welche im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung für die Bearbeitung und damit auch für die Erhebung der Daten und für die rechtskräftige Feststellung eines Sachverhaltes zuständig ist. Im Falle der Einwohnerkontrolle sind das die Einwohnergemeinden, welche auf dem Weg gemäss Artikel 20 PDSG die Einträge und deren Änderung auf der GERES-Plattform vornehmen. Bei Änderungen im Zivilstand hingegen sind dies die Zivilstandesämter.

Absatz 2

Es ist der Wille des Regierungsrates, dass die geltenden Rechte und Möglichkeiten zur Einsichtnahme und Berichtigung von gesammelten Personendaten durch das PDSG nicht geschmälert werden. Den betroffenen Personen, die von ihrem Einsichtsrecht Gebrauch machen wollen, ist dies vielmehr künftig zu erleichtern. Die zentralen Personendatenansammlungen erlauben eine vereinfachte Datenbearbeitung. Dies kann auch als Chance für eine Vereinfachung der Einsichtnahme der betroffenen Personen genutzt werden. So soll das Verfahren insofern vereinheitlicht und vereinfacht werden, dass die Einsicht direkt und auf elektronischem Weg von den Bürgerinnen und Bürgern vorgenommen werden kann. Das Instrument des digitalen Identitätsnachweises (E-ID) wird einen solche direkte Einsichtnahme künftig ermöglichen. Das hierfür erforderliche Bundesgesetz über elektronische Identifizierungsdienste hat der Bundesrat mit seiner [Botschaft vom 1. Juli 2018](#) zu Händen des Parlaments verabschiedet, das sich erstmals im Frühjahr 2019 damit befasste.

Artikel 14 Informationssicherheit und Datenschutz

Dieser Artikel wiederholt die allgemeine Bestimmung nach Artikel 8 KDSG, wonach jede Behörde, welche Daten bearbeitet oder bearbeiten lässt, für den Datenschutz verantwortlich ist. Der Verweis auf die entsprechenden Erlasse wiederholt auch die Pflichten, welche zudem für die Informationssicherheit aus der Datenschutzverordnung vom 22. Oktober 2008 (DSV; BSG 152.040.1) sowie aus der Direktionsverordnung über Informationssicherheit und Datenschutz vom 3. Januar 2011 (ISDS DV; BSG 152.040.2) fliessen.

Artikel 15 Sperren und Einschränkungen der Datenbekanntgabe

Nach Artikel 13 Absatz 1 KDSG kann jede betroffene Person die Bekanntgabe ihrer Daten an Private sperren lassen, wenn sie ein schützenswertes Interesse nachweist. Eine Bekanntgabe ist trotz Sperre zulässig, wenn die verantwortliche Behörde zur Bekanntgabe gesetzlich verpflichtet ist oder die betroffene Person rechtsmissbräuchlich handelt. Gemäss Artikel 13 Absatz 3 KDSG kann eine betroffene Person auch ohne Nachweis eines schützenswerten Interesses gewisse (Titel oder Sprache) oder alle ihre Daten für systematisch geordnete Auskünfte (Listenauskünfte) sperren lassen. Nach Artikel 14 Absatz 1 KDSG muss die Bekanntgabe von Daten auch gegenüber Behörden eingeschränkt oder unterlassen werden, wenn überwiegende öffentliche oder besonders schützenswerte private Interessen einer Bekanntgabe entgegenstehen, z.B. bei gefährdeten oder verfolgten Personen. Ausserdem sind besondere Geheimhaltungspflichten zu beachten (Art. 14 Abs. 2 KDSG). Artikel 15 PDSG übernimmt diese Bestimmungen, die aus dem verfassungsmässigen Recht auf Datenschutz fliessen, für das vorliegende Gesetz.

Artikel 16 Datenvernichtung

Während mit Artikel 23 PDSG die Datenvernichtung für die zentrale Personendatenansammlung im Registerwesen geregelt wird, betrifft dieser Artikel alle anderen zentralen Personendaten-

sammlungen. Die Modalitäten und Zuständigkeiten sind hierfür ebenfalls in der entsprechenden Verordnung zu regeln.

5. Kosten für Fehlerbehebung und Datenlieferung

Artikel 17

Damit wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, die es dem Regierungsrat ermöglicht, mindestens einen Teil des Aufwandes, der durch den vorschriftswidrigen Gebrauch der zentralen Personendatenansammlungen der für den Betrieb verantwortlichen Organisationseinheit entstanden ist, verursachergerecht in Rechnung stellen zu lassen; dies als eine der Massnahmen zur Verbesserung der Datenqualität. Ebenso kann er die Nutzung des Netzwerkes und anderer elektronischer Hilfsmittel verrechnen lassen, z.B. die Kosten für Netzwerkhardware, virtuelle Arbeitsplätze etc.. Schlussendlich soll das PDSG auch die Möglichkeit schaffen, die Lieferung von Personendaten an Behörden ausserhalb der zentralen Kantonsverwaltung kostenpflichtig zu machen, insbesondere dort, wo sie auch gewerblich genutzt werden können.

6. Registerwesen

Dieser Abschnitt regelt das Zusammenwirken der Gemeinden und des Kantons bei der zentralen Führung der Einwohnerdaten, welche heute in der zentralen Personendatenansammlung GERES verwaltet werden. Er setzt die Bundesgesetzgebung über die Harmonisierung der amtlichen Register um.

Artikel 18 Elektronische Registerführung

Absatz 1

Diese Bestimmung regelt den Betrieb einer zentralen Personendatenansammlung, auf welche die abgelieferten Gemeindedaten abgelegt werden; bis auf weiteres wird dies die vom KAIO betriebene GERES-Plattform sein.

Absatz 3

Damit wird klargestellt, dass die GERES-Plattform auch für weitere gesetzliche Aufgaben als lediglich zur Registerführung zur Verfügung steht. Die besondere Erwähnung der Verwendung der Datenbank für andere gesetzliche Aufgabenerfüllungen trägt der Tatsache Rechnung, dass die GERES-Plattform bereits heute 31 verschiedenen Behörden unterschiedlichster Bereiche als Quellsystem zur Verfügung steht.

Artikel 19 Einwohnerregister

Absatz 1

Das Einwohnerregister, die Fremdenkontrolle sowie das Stimmregister sind wie bisher elektronisch zu führen.

Absatz 2

Im Bereich der Einwohner- und Fremdenkontrolle bzw. des Stimmregisters können die Gemeinden ihre bewährte Einwohnerkontrollsoftware weiterverwenden. Dem Kanton soll es jedoch weiterhin erlaubt sein, den Gemeinden Hard- und Software anzubieten, so wie dies seit Jahren im Steuerbereich geschieht.

Die Gemeinden bleiben in der Wahl ihrer Einwohnerkontrollsoftware frei. Es ist weder vorgesehen noch gestützt auf das PDSG möglich, sie zur Übernahme einer allfälligen kantonalen Einheitslösung zu verpflichten. Dies bedeutet aber auch, dass sie die Kosten für allfällige neue GERES-kompatible Versionen ihrer Softwarelösungen weiterhin selbst tragen bzw. dies mit den Software-Herstellern regeln müssen. Die Ausführungsbestimmungen, namentlich die Festlegung der technischen Standards, werden vom Regierungsrat mittels einer neu zu erlassenden GERES-Verordnung zu regeln sein.

Artikel 20 Datenlieferung durch die Gemeinden

Absatz 1

Diese unveränderte Bestimmung (aktuell Art. 3 Abs. 1 RegG) regelt die Datenlieferung zur zentralen Ablage der dezentral erfassten Daten auf der GERES-Plattform. Die eigentliche Datenlieferung erfolgt über das gesicherte Weitbereichsnetz BE-Net des KAIO, an das alle Gemeinden angeschlossen sind. Die Hersteller der bestehenden Gemeindeinformatiklösungen haben in Abstimmung mit dem KAIO Schnittstellen zwischen den Gemeindeinformatiklösungen und der GERES-Plattform entwickelt.

Absatz 2 und 3

Gestützt auf diese unveränderte Bestimmung (aktuell Art. 3 Abs. 4 RegG) erfolgt heute die Datenübermittlung ausschliesslich über die Secure Data Exchange Plattform (sedex-Plattform). Die Plattform ist für den sicheren Datenaustausch zwischen Organisationseinheiten konzipiert und wird vom BFS betrieben. Die weiteren Einzelheiten sind ebenfalls mittels Verordnungen zu regeln.

Artikel 21 Datenlieferung durch den Kanton

Der Kanton Bern hat dafür zu sorgen, dass das BFS die gemäss RHG benötigten Daten erhält. Aktuell erledigen das die Gemeinden selbständig über die sedex-Plattform. Daneben liefert der Kanton Bern die GERES-Daten auch an das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) beziehungsweise an die von ihm beauftragte Inkassogesellschaft für die Radio- und Fernsehgebühren, was gestützt auf das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40) geschieht.

Artikel 22 Meldung einer Person

Absatz 1 und 2

Diese bereits mit Artikel 11 RegG geschaffene Bestimmung ist die Grundlage dafür, dass eine Mutation, die bei der Einwohnerkontrolle vorgenommen wird, in allen angeschlossenen Personendatensammlungen und Systemen verfügbar ist, so etwa in der ZPV. Die betroffenen Personen müssen beispielsweise eine Adressänderung nur noch bei der Einwohnerkontrolle melden. In Kürze werden anschliessend die mutierten Angaben in allen anderen angeschlossenen Datensammlungen nachvollzogen.

Zu beachten ist dabei, dass die gesetzliche Fiktion der Anmeldung nur für diejenigen Behörden gilt, welche die GERES-Plattform als Quellsystem verwenden, und nur für diejenigen Daten, die bei der Einwohnergemeinde gemeldet werden. Ist eine Verwaltungsstelle nicht an die GERES-Plattform angeschlossen oder benötigt sie weitere Angaben, bleibt den Betroffenen eine separate Kontaktaufnahme nicht erspart. Es ist davon auszugehen, dass die fortschreitende elektronische Integration der Behörden und die Verbreitung von E-Government-Anwendungen dazu führen wird, dass diese Fälle immer weniger werden.

Der Klarheit halber wird festgehalten, dass bundesrechtliche Bestimmungen, die die Betroffenen dazu verpflichten, sich selbst bei einer bestimmten Behörde zu melden, davon nicht betroffen sind. Dazu gehört z.B. die Pflicht der Spitalleitung zur Meldung des Todes einer Patientin oder eines Patienten (Art. 35 Abs. 1 Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004, ZStV; SR 211.112.2).

Absatz 3

Den Betroffenen darf aus diesem Automatismus kein Nachteil erwachsen. Bevor sie von Sanktionen für die Nichtanmeldung bei angeschlossenen Behörden getroffen werden, z.B. Mahngebühren oder Bussen, muss ihnen eine Frist zur Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle gesetzt werden. Es ist davon auszugehen, dass diese Nachfristansetzung auch dort in die kantonale Vollzugsrechtsetzungskompetenz fällt, wo der Kanton bundesrechtliche Anmeldepflichten durchsetzt.

Artikel 23 Datenvernichtung

Hiermit werden die Modalitäten und Zuständigkeiten der Datenvernichtung im Registerwesen bestimmt. Relevant sind die Meldungen der Gemeinden über den Tod oder den Wegzug einer Person.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 24 Konkurrenz- und Übergangsbestimmung

Absatz 1

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass Artikel 5 Absatz 4 in Verbindung mit dem Anhang des PDSG den besonderen Gesetzen vorgeht, soweit diese die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten in den zentralen Personendatensammlungen betreffen. Hintergrund sind die Erkenntnisse während den Gesetzgebungsarbeiten, wie sie in den Erläuterungen zu Artikel 5 Absatz 4 PDSG beschrieben sind.

Absatz 2

Damit wird klargestellt, dass Artikel 5 Absatz 4 in Verbindung mit dem Anhang zum PDSG nur solange Bestand haben soll, wie die Regelungen der besonderen Gesetzgebung noch nicht aktualisiert wurden.

Artikel 25 Änderung eines Erlasses

Mit der Aufhebung des RegG (vgl. Art. 26 PDSG) entfallen auch die darin enthaltenen Bestimmungen zur ZPV. Die Artikel 5 bis 8 RegG bezeichnen bisher die für den Betrieb der ZPV zuständige Stelle und die darin enthaltenen Daten. Damit die ZPV weiterhin eine gesetzliche Grundlage hat, bezeichnet neu das Steuergesetz (StG; BSG 661.11) in Artikel 149 Absatz 2a die zuständige Stelle und die in der ZPV enthaltenen besonders schützenswerten Angaben.

Die ZPV wird wie bisher von der Steuerverwaltung geführt und umfasst die Daten der natürlichen und juristischen Personen und ihrer Vertretungen. Die ZPV enthält für natürliche Personen insbesondere die Konfession, Ehepartner und Partner in eingetragener Partnerschaft, Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes sowie Angaben zum Haushalt, soweit die Daten vorliegen. Soweit erforderlich können die Angaben nach ihrem zeitlichen Verlauf geordnet bearbeitet werden (Historisierung). Weitere Einzelheiten wird die ZPV-Verordnung enthalten, die zeitgleich mit dem Inkrafttreten des PDSG vom Regierungsrat erlassen wird.

Artikel 26 Aufhebung eines Erlasses

Mit dem PDSG wird das RegG aufgehoben.

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Das PDSG leistet einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Strategie Digitale Verwaltung des Regierungsrates vom 26. Juni 2019.

8. Finanzielle Auswirkungen

Kurzfristig wird die vereinfachte Verwaltung der GERES-Benutzerrechte zu einem wesentlich geringeren Aufwand seitens der Behörden führen. Die für zentrale Personendatensammlungen zuständigen Direktionen werden stark entlastet; sobald sie die Basis- und Standardprofile pro Personendatensammlung in der entsprechenden Verordnung festgesetzt haben, obliegt die weitere Berechtigungsregelung den datenbeziehenden Direktionen oder Gemeinden.

Mittelfristig werden die Beschaffung einer einzigen zentralen Personendatensammlung und die Integration PERSISKA und FIS im Rahmen des ERP-Projekts zu erheblichen Kosten füh-

ren. Zudem wird die Anbindung der Applikationen der Datenbezüger an die Personendatensammlung Kosten verursachen. Auf der anderen Seite aber werden die Datenbezüger aufgrund der besseren Datenqualität wesentlich tiefere Kosten für die Bearbeitung ihrer Geschäftsfälle haben, da sie dank weniger Datenfehlern auch weniger Abklärungen tätigen müssen.

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen

9.1 Personelle Auswirkungen

Das PSDG hat keine direkten personellen Auswirkungen. Mittelfristig kann es den Personalbedarf der Verwaltung entlasten, indem die Berechtigungsregelung und die Verwaltung der einzelnen Zugänge wesentlich vereinfacht werden.

9.2 Organisatorische Auswirkungen

Kurzfristig stehen mit dem PDSG die unkritischen Personendaten dank den delegierten Kompetenzen zur Berechtigungsverwaltung und dem vereinfachten Verfahren den kantonalen und kommunalen Behörden rascher zur Verfügung.

Mittelfristig erfordert das Arbeiten auf einer gemeinsamen zentralen Datensammlung durch verschiedene kantonale Behörden einheitliche Benutzervorschriften und diszipliniertes Erfassen der Personendaten. Ein zwischen den Verwaltungsstellen via Leistungsvereinbarung vorgesehenes Bonus-/Malus-System kann hier Anreize schaffen.

Die Möglichkeit einer teilweisen Überwälzung der Kosten für das GERES-Clearing wird die Gemeinden dazu anhalten, ihre Prozesse und Qualitätskontrollen in der Einwohnerkontrolle anzupassen.

Eine Personendatensammlung hat schon heute hohen Anforderungen an die Integrität, die Vertraulichkeit und die Verfügbarkeit der Daten zu genügen. Bei einer «Master-Personendatensammlung» ist diesen Anforderungen anhaltend höchste Priorität einzuräumen. Allein die Konzernapplikation GERES speichert die Personendaten von rund 1.6 Mio. Personen. Dazu kommen alle ausserkantonalen Steuerpflichtigen in der ZPV sowie die ausserkantonalen Lieferanten im FIS. Das Ausmass einer Datenschutzverletzung kann also sehr gross sein.

Informationssicherheit und Datenschutz sind daher wichtige Garanten für die Akzeptanz dieses Vorhabens durch die Bevölkerung und die verschiedenen Behörden. Auch aus diesem Grund verfügt das KAIO, welches aktuell auch GERES verantwortet, seit 2017 über eine Zertifizierung nach dem ISO/IEC 27001-Sicherheitsstandard und hat ein Informationssicherheits-Managementsystem unter Berücksichtigung der ICT-Risiken etabliert.

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

Gemeinden, welche wiederholt fehlerbehaftete Meldungen absetzen, können künftig für den Aufwand durch den Kanton teilweise belangt werden. Davon profitieren auch sie selbst, werden sie doch dank besserer Datenqualität einen erheblich kleineren Aufwand im künftigen Verarbeiten der Änderungen in ihrer Einwohnerkontrolle haben, die insgesamt rund 750'000 Mutationen pro Jahr oder durchschnittlich 2'200 Mutationen pro Gemeinde und Jahr ausmachen.

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Kurzfristig wird das PDSG für die Volkswirtschaft, die Unternehmen und die Bevölkerung keine spürbaren Auswirkungen haben.

Mittelfristig wird mit der rascheren Verfügbarkeit von Personendaten eine zentrale Voraussetzung für das automatisierte und effiziente Arbeiten kantonalen und kommunaler Behörden erfüllt. Sowohl die Bevölkerung als auch die Organe von Unternehmen erwarten, dass die Mutation ihrer Daten nur einer einzigen Behörde bekanntgegeben werden muss, um sie in allen anderen Datensammlungen zu aktualisieren. Die zentrale Personendatensammlung ist auch

eine wichtige Grundlage für die Realisierung des elektronischen Behördenverkehrs (E-Government), womit die Behördenkontakte für Bevölkerung und Unternehmen generell einfacher und bequemer werden.

12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

12.1 Übersicht

Während der Vernehmlassungsfrist vom 5. Juli bis 24. November 2018 (um 7 Wochen verlängert infolge eines Fehlers bei der Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen) sind 45 Stellungnahmen von den folgenden Interessensgruppen eingegangen:

Bundesamt für Statistik (BFS)	1
DSA und Finanzkontrolle (FK):	2
Justiz und jur. Verbände:	4
Kantonsverwaltung:	11
Gemeinden und Verbände:	14
Kirchen und Verbände:	3
Parteien:	6
Andere Verbände:	4

Mit zwei Ausnahmen unterstützen alle Eingaben die Vorlage im Grundsatz; sie werden nachfolgend kurz zusammengefasst und kommentiert.

Wie üblich nicht ausgeführt werden die Eingaben der DIR/STA/JUS, welche gemäss Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren (VMV; BSG 152.025) vertraulich sind.

12.2 Im Einzelnen

12.2.1 Aufsichtsbehörden

Sowohl das **BFS** als Bundesaufsichtsbehörde für den Vollzug des RHG als auch die **Finanzkontrolle** befürworten das PDSG.

Hingegen stand die **DSA**, welche bereits in der Konzeptphase in die Arbeiten regelmässig einbezogen wurde, im Vernehmlassungsverfahren der Vorlage noch kritisch bis ablehnend gegenüber. Aufgrund der vorgenommenen Anpassungen beurteilt sie heute den im PDSG geregelten wechselseitigen Bezug zwischen dem PDSG und der bereichsspezifischen Gesetzgebung grundsätzlich als einen gangbaren Weg, um Datenbearbeitungen in zentralen Personendatenansammlungen auf eine genügende Rechtsgrundlage abzustützen und datenschutzkonform ausführen zu können. Sie stützt diese Beurteilung auf den zentralen Grundsatz, dass nur Merkmale in einer zentralen Personendatenbank geführt werden dürfen, welche von mehreren Behörden zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung benötigt werden und bearbeitet werden dürfen (Art. 5 Abs. 2 PDSG). Diesfalls ist die vom Gesetz angestrebte richtige, vollständige und sichere Datenbearbeitung auch ein Anliegen des Datenschutzrechts (vgl. Art. 7 KDSG).

12.2.2 Juristische Verbände

Der **Verein der Demokratische Juristinnen und Juristen (DJB)** des Kantons Bern ist der Meinung, dass im PDSG sowie im Vortrag die Einhaltung und Stärkung des Datenschutzes als oberste Richtschnur zu wenig zum Ausdruck komme. Auch wendet er ein, dass die Delegation der Berechtigungsregelungen den verfassungsmässigen Anspruch auf informationelle Selbstbestimmung nicht erfülle und die Grundsätze des Datenschutzes nicht beachte.

Der Regierungsrat ist jedoch der Meinung, dass die Informationssicherheit und der Datenschutz mit der Erwähnung in Artikel 1 Absatz 1 Bst. c PDSG einen sehr prominenten Platz hat:

«Dieses Gesetz bezweckt die richtige und vollständige sowie sichere und einheitliche Führung der Personendaten nach Massgabe ihres Inhalts und Verwendungszwecks. »

Damit werden in aller Kürze die wichtigsten Grundsätze der Informationssicherheit und des Datenschutzes erwähnt: Zweckbestimmung (Art. 5 Abs. 2 KDSG), Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 3 KDSG), Richtigkeit (Art. 7 KDSG) und Sicherheit (Art. 17 KDSG).

Um dem Prinzip der Transparenz noch mehr Rechnung zu tragen, möchte der Regierungsrat mit Artikel 13 Absatz 2 PDSG die Kompetenz erhalten, den Bürgerinnen und Bürgern einen selbständigen Einblick in ihre gesammelten Personendaten auf elektronischen Weg zu ermöglichen.

Aus diesen Gründen beurteilt der Regierungsrat die Vorlage als ein wichtiges Instrument, um der Informationssicherheit und dem Datenschutz künftig noch höhere Priorität beimessen zu können.

Der **Verband bernischer Notare** möchte künftig auch Zugriff auf die GERES-Plattform, was nicht mit dem PDSG, sondern mit der nachfolgend zu erlassenden GERES-Verordnung bzw. der darauf gestützten Direktionsverordnung der JGK vorgesehen werden kann. Dies jedoch voraussichtlich kostenpflichtig, da davon auszugehen ist, dass die Notare die Daten auch für ihre nicht behördlichen, rein kommerziellen Tätigkeiten verwenden werden.

12.2.3 Gemeinden inkl. Verbände

Die **Gemeinden und der Verband Bernischer Gemeinden (VBG)** befürworten die Vorlage im Grundsatz.

Einzige Ausnahme ist die Vereinigung **Secrétaires communales et communaux du Jura bernois**, welche die Vorlage wegen der damals noch in Artikel 22, heute in Artikel 17 PDSG vorgesehenen Möglichkeit zur Kostenerhebung für Fehlerbehebung integral ablehnt.

Demgegenüber befürworten 11 kommunale Stellungnahmen Artikel 17 PDSG, davon 6 vorbehaltlos. So konnte denn auch in Zusammenarbeit mit einer Delegation des VBG in Vorbereitung der GERES-Verordnung eine allseits akzeptierte Kostenregelung gefunden werden (Mitberichtsverfahren zur GERES-Verordnung folgt separat).

Der VBG beantragte zusammen mit Münsingen die Einführung der sog. Drittmeldepflicht, also der Pflicht der Vermieterinnen und Vermieter, der Einwohnerkontrolle ihre Mieterinnen und Mieter zu melden, so wie dies heute beispielsweise der Kanton Zürich kennt.

Der Regierungsrat hält die Drittmeldepflicht für prüfenswert. Deren Aufnahme in das PDSG hätte jedoch eine zusätzliche Einladung zur Vernehmlassung der Hauseigentümerverbände zur Folge gehabt. Deshalb verzichtete der VBG in diesem Gesetzgebungsverfahren auf eine Aufnahme des Anliegens und wird stattdessen den parlamentarischen Weg prüfen.

12.2.4 Kirchen inkl. Verbände

Der **Synodalverband der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn** stellte klar, dass diejenigen Personendaten, welche im Rahmen des neuen Landeskirchengesetzes vom 21. März 2018 (LKG; BAG 18-062) zur Verfügung stehen, dies ebenfalls mit der Inkraftsetzung des PDSG tun müssen. Dies wurde bei der Erarbeitung der neuen Landeskirchenverordnung (LKV) sichergestellt. Die Hinweise die GERES-Verordnung betreffend werden im dortigen Verfahren beurteilt.

Die **Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Bern** begrüsst den Entwurf vorbehaltlos.

Der **Kirchgemeindeverband der Landeskirchen des Kantons Bern** wünschte, in die Erarbeitung der GERES-Verordnung mit einbezogen zu werden, was zugesichert wird.

12.2.5 Parteien

Die **Sozialdemokratische Partei** begrüsst die Stossrichtung des PDSG und will dabei die Informationssicherheit und den Datenschutz zusätzlich stärken.

Die **FDP.Die Liberalen** unterstützt das Vorhaben ebenso. Ihrem Wunsch, genauere Angaben über die Kostenfolgen zu machen, kann erst mit der Initialisierung der ersten Projekte zur Zusammenführen von zentralen Personendatensammlungen entsprochen werden.

Die **Schweizerische Volkspartei** unterstützt das PDSG und wünscht zu gegebener Zeit genauere Angaben zu den Kostenfolgen.

Die Eingabe der **Grünen** entspricht fast wörtlich derjenigen der DJB, weshalb auf die Ausführungen in Ziff. 12.2.2 oben verwiesen wird.

Auch die **Grünliberale Partei** befürwortet das PDSG ohne Einwände, ebenso die **Bürgerlich-Demokratische Partei**.

13. Antrag

Der Regierungsrat beantragt, nur eine Lesung durchzuführen, weil das Vernehmlassungsverfahren nur wenige politisch relevante Fragen aufgeworfen hat und diese mit dem VBG direkt geklärt werden konnten. Zudem warten verschiedene Behörden angesichts laufender ICT-Projekte seit längerem auf den Bezug der benötigten Personendaten. Seit der Lancierung der Arbeiten zum PDSG bestimmte der Regierungsrat ein Datenbezugs-Moratorium bis zur Inkraftsetzung des PDSG (s. RRB 1482/2015 vom 9. Dezember 2015, Vortrag zur RegV, Ziff. 2.3).

Nach dem Beschluss des Grossen Rates werden die für die Umsetzung des PDSG benötigten Verordnungen für GERES, ZPV, GRUDIS und mittelfristig auch für das Vereinen von FIS und PERSISKA erlassen. Die drei erstgenannten sollen zusammen mit dem PDSG per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt werden.

Bern, 13. November 2019

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Ammann*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

RRB Nr.91

Gesetz über die zentralen Personendatensammlungen_PDSG

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über die zentralen Personendaten- sammlungen (Personendaten- sammlungsgesetz, PDSG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i> gestützt auf die Artikel 8 Absätze 2 bis 4, Artikel 10 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 21 Absatz 1 des Bundesge- setzes vom 23. Juni 2006 über die Har- monisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Re- gisterharmonisierungsgesetz, RHG) ¹⁾ so- wie Artikel 50e Absatz 3 des Bundesge- setzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) ²⁾ , auf Antrag des Regierungsrates <i>beschliesst:</i>			
	I.			
	1 Allgemeine Bestimmungen			
	Art. 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz bezweckt			

¹⁾ SR [431.02](#)

²⁾ SR [831.10](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a die effiziente zentrale Bearbeitung von Personendaten, b den Aufbau, die Vereinheitlichung und den Betrieb von zentralen Personendatensammlungen, c die richtige und vollständige sowie sichere und einheitliche Führung der Personendaten nach Massgabe ihres Inhalts und Verwendungszwecks, d die Harmonisierung der Personendaten. ² Es dient damit als Grundlage für die elektronische Verwaltungsführung im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung der Behörden des Kantons.			
	Art. 2 Geltungsbereich ¹ Dieses Gesetz gilt für die Behörden nach Artikel 2 Absatz 6 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)¹⁾.			
	Art. 3 Gegenstand ¹ Dieses Gesetz regelt a die Bearbeitung der Daten von natürlichen oder juristischen Personen in zentralen Personendatensammlungen,			

¹⁾ BSG [152.04](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b die Umsetzung des RHG.			
	Art. 4 Begriffe ¹ In diesem Gesetz bedeuten a Personendatensammlung: Eine Datensammlung nach Artikel 2 Absatz 2 des KDSG; b Zentrale Personendatensammlung: Eine elektronische Personendatensammlung, die das Bearbeiten der Personendaten durch mehrere Behörden ermöglicht und als zentrale Personendatensammlung bezeichnet wird; c Merkmal: Eigenschaft einer Person, die objektiv erfasst und beschrieben werden kann (Art. 3 Bst. f RHG); d Basisprofil: Eine bezeichnete Gruppe von Merkmalen, die keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten, kein Profiling nach der einschlägigen Gesetzgebung ermöglichen und deren Bekanntgabe nicht nach Artikel 14 KDSG eingeschränkt ist, z. B. Name, Vornamen und Korrespondenzsprache; e Standardprofil: Eine bezeichnete Gruppe von Merkmalen, die auch besonders schützenswerte Personendaten enthalten können;			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	f Funktionalität: Eine besondere Art der Datenbearbeitung, die mit der Software der Datensammlung möglich ist, z. B. die Kombination von verschiedenen Personendaten, die Festlegung des örtlichen, zeitlichen oder sachlichen Umfangs der Datensammlung oder die Erteilung von Bearbeitungsrechten; g Benutzerkonto: Eine auf eine natürliche Person oder auf ein System lautende Berechtigung für den Zugriff auf eine Personendatensammlung; h Abrufverfahren: Datenbezug aus zentralen Personendatensammlungen mittels Internet-Zugriff; i Meldeverfahren: Datenbekanntgabe mittels Meldung über die zentrale Informatik- und Kommunikationsplattform des Bundes (Sedex).			
	Art. 5 Grundsätze ¹ Der Kanton führt zentrale Personendatensammlungen, die den Behörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Verfügung stehen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Eine zentrale Personendatensammlung enthält diejenigen Merkmale, die von mehreren Behörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach der besonderen Gesetzgebung des Bundes und des Kantons benötigt werden und bearbeitet werden dürfen. ³ Die mit dem Vollzug der besonderen Gesetzgebung betrauten Behörden können in zentralen Personendatensammlungen im Abruf- oder Meldeverfahren diejenigen Personendaten bearbeiten, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. ⁴ Soweit für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zwingend erforderlich, können die Behörden in zentralen Personendatensammlungen auch besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten. Der Anhang 1 legt die einzelnen Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten fest und ordnet diese den betreffenden Gesetzen zu.			
	2 Inhalt, Organisation und Zugriff			
	Art. 6 Inhalt ¹ Eine zentrale Personendatensammlung verfügt über ein Basisprofil und über so viele Standardprofile und Funktionalitäten wie nötig.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 7 Organisation ¹ Der Regierungsrat bezeichnet die zentralen Personendatensammlungen durch Verordnung und regelt dabei a den Zweck der Personendatensammlung; b die innerhalb einer Direktion, der Staatskanzlei oder der Justiz für die Personendatensammlung verantwortliche Behörde; c die in der Datensammlung enthaltenen Personendaten; d den örtlichen und zeitlichen Datenumfang; e die besonders schützenswerten Personendaten; f das Basisprofil; g die Standardprofile; h die Funktionalitäten, die ein Profiling ermöglichen oder die in anderer Form besonders schützenswerte Personendaten erzeugen; i die Behörden, die trotz Sperre der Datenbekanntgabe nach Artikel 14 Absatz 2 KDSG nach der besonderen Gesetzgebung zugriffsberechtigt sind;			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	k den Zeitpunkt und die weiteren Modalitäten der Vernichtung der Personendaten; l die besonderen Anforderungen an die Informationssicherheit und den Datenschutz; m die weiteren technischen, organisatorischen und finanziellen Einzelheiten; n allfällige Einschränkungen für die Bearbeitung von Personendatensammlungen.			
	Art. 8 Berechtigungen für den Zugriff ¹ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Berechtigung für den Zugriff auf zentrale Personendatensammlungen. ² Er kann vorsehen, dass a die Direktionen, die Staatskanzlei und die Justiz die Zugriffsrechte ihrer unterstellten Organisationseinheiten sowie der anderen Trägerinnen und Träger öffentlicher Aufgaben in ihrem Aufgabebereich durch Direktionsverordnungen oder Reglemente regeln,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	b die Behörden nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG) ¹⁾ und dem Gesetz vom 21. März 2018 über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG) ²⁾ die Zugriffsrechte ihrer unterstellten Organisationseinheiten sowie beaufsichtigten anderen Trägerinnen und Trägern öffentlicher Aufgaben durch Verordnung regeln.			
	Art. 9 Voraussetzungen für den Zugriff ¹ Wer Berechtigungsregeln nach Artikel 8 erlässt, a sieht den Zugriff auf zentrale Personendatensammlungen nur vor, wenn für die Datenbearbeitung eine ausreichende gesetzliche Grundlage nach Massgabe der Datenschutzgesetzgebung besteht; b stellt sicher, dass die berechtigten Behörden nur über diejenigen Personendaten, Funktionalitäten und Zugriffsrechte verfügen, die sie zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen, und Gewähr für die Einhaltung der Informationssicherheits- und Datenschutzvorschriften bieten.			
	Art. 10 Zugriff auf Basisprofile			

¹⁾ BSG [170.11](#)

²⁾ BSG [410.11](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Der Regierungsrat kann vorsehen, dass Basisprofile allen Behörden zur Verfügung stehen, die diese Personendaten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben benötigen.			
	Art. 11 Prüfung, Anwendung und Publikation der Berechtigungsregeln ¹ Wer Berechtigungsregeln nach Artikel 8 erlässt, legt sie vorgängig der zuständigen Datenschutzaufsichtsstelle zur Stellungnahme vor (Art. 34 Abs. 1 Bst. k KDSG). Die Stellungnahme kann in der Form eines begründeten Antrags erfolgen (Art. 35 Abs. 3 KDSG). ² Die für eine zentrale Personendatensammlung verantwortliche Organisation stellt sicher, dass die Benutzerkonti gemäss den Berechtigungsregeln verwaltet werden. ³ Sie veröffentlicht die Verordnungen der Behörden nach GG und LKG im Internet, nachdem die Publikation nach den Vorschriften der Gemeindegesetzgebung stattgefunden hat.			
	3 Identifikationsnummern			
	Art. 12			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Die Behörden des Kantons nutzen als Personen-Identifikationsnummer die Versichertennummer gemäss AHVG, die Unternehmens- oder eine andere Identifikationsnummer des Bundes, wenn die Bedingungen der Bundesgesetzgebung erfüllt sind. ² Der Regierungsrat kann für den Kanton eine eigene Identifikationsnummer für natürliche und juristische Personen durch Verordnung vorsehen.			
	4 Datenverantwortung, Informationssicherheit und Datenschutz			
	Art. 13 Datenverantwortung ¹ Die Behörde, die nach der besonderen Gesetzgebung für die Erfassung und Aktualisierung von Personendaten zuständig ist, verantwortet die Richtigkeit und die Vollständigkeit der entsprechenden Merkmale in den zentralen Personendatensammlungen. ² Der Regierungsrat kann vorsehen, dass das Einsichtsrecht nach Artikel 21 Absatz 4 KDSG in zentrale Personendatensammlungen durch die betroffene Person direkt und auf elektronischem Weg ausgeübt werden kann.			
	Art. 14 Informationssicherheit und Datenschutz			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Jede Behörde, die eine zentrale Personendatensammlung betreibt, auf eine solche zugreift oder deren Personendaten in anderer Weise bearbeitet, ist in ihrem Herrschaftsbereich für die Informationssicherheit und den Datenschutz nach Massgabe der Datenschutz- und besonderen Gesetzgebung verantwortlich.			
	Art. 15 Sperrungen und Einschränkungen der Datenbekanntgabe ¹ Auskunftssperren und Adresssperrungen nach Artikel 13 KDSG sowie Einschränkungen der Datenbekanntgabe nach Artikel 14 KDSG sind in den zentralen Personendatensammlungen umzusetzen. ² Die betroffene Person kann Sperrungen oder Einschränkungen der Datenbekanntgabe bei der zuständigen Behörde vornehmen oder löschen lassen.			
	Art. 16 Datenvernichtung ¹ Personendaten, die gemäss Feststellung der verantwortlichen Behörde nach Artikel 13 nicht mehr in den zentralen Personendatensammlungen geführt werden dürfen, sind nach den Fristen der besonderen Gesetzgebung und den Verordnungen des Regierungsrates zur entsprechenden zentralen Personendatensammlung zu vernichten.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	5 Kosten für Fehlerbehebung und Datenlieferung			
	Art. 17 ¹ Der Regierungsrat regelt, ob und nach welchen Kriterien der Aufwand, der durch die vorschriftswidrige Erfassung oder Veränderung von Personendaten verursacht worden ist, von der für den Betrieb verantwortlichen Organisationseinheit den Verursacherinnen und Verursachern in Rechnung gestellt wird. ² Er regelt die Verrechnung der Kosten für die Nutzung der Informatik- und Telekommunikationsmittel der Kantonsverwaltung. ³ Er kann vorsehen, dass für die Lieferung von Personendaten an Behörden ausserhalb der zentralen Kantonsverwaltung Gebühren erhoben werden, wenn die Personendaten auch kommerziell genutzt werden.			
	6 Registerwesen			
	Art. 18 Elektronische Registerführung			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Der Kanton betreibt eine zentrale Personendatensammlung zur Erfüllung der Aufgaben gemäss dem RHG sowie dem Gesetz vom 12. September 1985 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA)¹. ² Die zentrale Personendatensammlung enthält insbesondere auch diese besonders schützenswerten Personendaten: a Konfession, b Angaben über den persönlichen Geheimbereich, insbesondere den seelischen, geistigen und körperlichen Zustand, c Ausweis- und Schriftensperre nach Artikel 237 Absatz 2 Buchstabe b der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO)², d Angaben zum Kindes- und Erwachsenenschutz, e Angaben zum Haushalt, f Funktionalitäten nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h.			

¹) BSG [122.11](#)

²) SR [312.0](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	³ Sie dient den Behörden auch für ihre weitere Erfüllung gesetzlicher Aufgaben.			
	Art. 19 Einwohnerregister ¹ Die Gemeinden führen das Einwohnerregister einschliesslich der Fremdenkontrolle sowie das Stimmregister elektronisch. ² Der Regierungsrat kann hierfür durch Verordnung den Gemeinden Hard- und Software zur Verfügung stellen lassen oder vorsehen, dass sie bei der Registerführung technisch oder finanziell unterstützt werden.			
	Art. 20 Datenlieferung durch die Gemeinden ¹ Die Gemeinden übermitteln die Personendaten ihrer Einwohnerregister laufend an die zentrale Personendatensammlung nach Artikel 18 Absatz 1. ² Der Regierungsrat bezeichnet eine sichere Übermittlungsplattform, worüber die Datenlieferung zu erfolgen hat. ³ Er regelt die weiteren technischen, organisatorischen und finanziellen Einzelheiten durch Verordnung.			
	Art. 21 Datenlieferung durch den Kanton			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Die vom Regierungsrat bezeichnete Behörde stellt sicher, dass die von der Bundesgesetzgebung bestimmten Personendaten an die zuständige Bundesbehörde übermittelt werden. ² Der Regierungsrat regelt die technischen, organisatorischen und finanziellen Einzelheiten durch Verordnung.			
	Art. 22 Meldung einer Person ¹ Wenn eine Person bei der Einwohnerkontrolle sie betreffende Daten ändern lässt, muss sie diese Änderung den kantonalen Behörden, die auf die entsprechenden Personendatensammlungen zugreifen können, nicht mehr melden. Bundesrechtliche Meldepflichten bleiben vorbehalten. ² Die Einwohnerkontrolle teilt der betroffenen Person mit, welche Meldepflichten mit der Änderungsmeldung erfüllt sind. ³ Erhalten zuständige Behörden Kenntnis von einem meldepflichtigen Sachverhalt, fordern sie die betroffene Person mit angemessener Nachfrist zur Meldung auf.			
	Art. 23 Datenvernichtung			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Personendaten, die gemäss Meldung der Gemeinde nicht mehr in den von der Meldepflicht betroffenen Registern geführt werden müssen, werden von der verantwortlichen Organisationseinheit spätestens fünf Jahre nach der Meldung der Gemeinde vernichtet.			
	7 Übergangs- und Schlussbestimmungen			
	Art. 24 Konkurrenz- und Übergangsbestimmung ¹ Artikel 5 Absatz 4 inklusive Anhang 1 geht abweichenden Bestimmungen anderer Gesetze über die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten in zentralen Personendatensammlungen vor. ² Absatz 1 gilt, bis besondere Gesetze die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten in ihrem Anwendungsbereich abschliessend regeln.			
	Art. 25 Änderung eines Erlasses ¹ Das Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG) ¹⁾ wird geändert.			
	Art. 26 Aufhebung eines Erlasses			

¹⁾ BSG [661.11](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Das Gesetz vom 28. November 2006 über die Harmonisierung amtlicher Register (RegG) ¹⁾ wird aufgehoben.			
	Art. 27 Inkrafttreten ¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	8 Anhang 1 zu Artikel 5 Absatz 4			
	Art. A1-1 ¹ Die Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten nach Artikel 5 Absatz 4 sind a Konfession, b Angaben über den persönlichen Geheimbereich, insbesondere den seelischen, geistigen und körperlichen Zustand, c Ausweis- und Schriftensperre nach Artikel 237 Absatz 2 Buchstabe b StPO, d Angaben zum Kindes- und Erwachsenenschutz, e Angaben zum Haushalt, f Funktionalitäten nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe h.			

¹⁾ BSG [152.05](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I			Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II																																
				Mehrheit	Minderheit																																	
	2 Bei der Erfüllung der Aufgaben gemäss den nachfolgenden Gesetzen ist die Bearbeitung der aufgelisteten Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten zulässig, sofern die Verhältnismässigkeit gewahrt bleibt (Art. 5 Abs. 3 KDSG):																																					
	<table><tr><th>Nr.</th><th>Gesetz</th><th colspan="2">Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)</th></tr><tr><td>I.</td><td>Bundesgesetze</td><td></td><td></td></tr><tr><td>1.</td><td>Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272)</td><td>a, d, e, f</td><td></td></tr><tr><td>2.</td><td>Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0)</td><td>a, c, d, e, f</td><td></td></tr><tr><td>3.</td><td>Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO; SR 312.1)</td><td>a, c, d, e, f</td><td></td></tr><tr><td>4.</td><td>Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärsgesetz, MG; SR 510.10)</td><td>c, d, e, f</td><td></td></tr><tr><td>5.</td><td>Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG; SR 520.1)</td><td>d, e, f</td><td></td></tr><tr><td>6.</td><td>Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG; SR 661)</td><td>c, d</td><td></td></tr></table>			Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)		I.	Bundesgesetze			1.	Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272)	a, d, e, f		2.	Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0)	a, c, d, e, f		3.	Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO; SR 312.1)	a, c, d, e, f		4.	Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärsgesetz, MG; SR 510.10)	c, d, e, f		5.	Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG; SR 520.1)	d, e, f		6.	Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG; SR 661)	c, d				
Nr.	Gesetz	Daten, Datenkategorien und Funktionalitäten (Abs. 1)																																				
I.	Bundesgesetze																																					
1.	Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272)	a, d, e, f																																				
2.	Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0)	a, c, d, e, f																																				
3.	Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (Jugendstrafprozessordnung, JStPO; SR 312.1)	a, c, d, e, f																																				
4.	Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärsgesetz, MG; SR 510.10)	c, d, e, f																																				
5.	Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG; SR 520.1)	d, e, f																																				
6.	Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG; SR 661)	c, d																																				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I			Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
				Mehrheit	Minderheit	
	7.	Bundesgesetz über die Registrierung von Krebserkrankungen (Krebsregistrierungsgesetz, KRG; SR 818.33)	d, f			
	8.	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20)	d, f			
	9.	Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)	d, f			
	10.	Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20)	d, f			
	II.	Gesetze Kanton Bern				
	1.	Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Kantonales Bürgerrechtsgesetz, KBÜG; BSG 121.1)	c, d, e, f			
	2.	Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA; BSG 122.11)	a, c, d, e, f			
	3.	Gesetz über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1)	f			
	4.	Gesetz über die Regierungstatthalterinnen und Regierungstatthalter (RStG; BSG 152.321)	d, e, f			
	5.	Personalgesetz (PG; BSG 153.01)	a, b, d, f			
	6.	Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1)	a, c, d, e, f			
	7.	Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zi-	d, e, f			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I		Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
			Mehrheit	Minderheit	
		vilgesetzbuches (EG ZGB; BSG 211.1)			
	8.	Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG; BSG 213.316)	b, d, e, f		
	9.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 16. Dezember 1983 über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (EG BewG; BSG 215.126.1)	d, e, f		
	10.	Gesetz betreffend die Handänderungssteuer (HG; BSG 215.326.2)	f		
	11.	Kantonales Geoinformationsgesetz (KGeolG; BSG 215.341)	f		
	12.	Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ; BSG 271.1)	a, c, d, e, f		
	13.	Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG; BSG 341.1)	c, d, e, f		
	14.	Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz, LKG; BSG 410.11)	a, d, f		
	15.	Volksschulgesetz (VSG; BSG 432.210)	d, e, f		
	16.	Mittelschulgesetz (MiSG; BSG 433.12)	d, e		
	17.	Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG;	d, e		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I		Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
			Mehrheit	Minderheit	
		BSG 435.11)			
	18.	Gesetz über die Ausbildungsbeiträge (ABG; BSG 438.31)	d		
	19.	Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG; BSG 521.1)	d, f		
	20.	Polizeigesetz (PolG; BSG 551.1)	c, d, e, f		
	21.	Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)	f		
	22.	Gesetz über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG; BSG 622.1)	a, b, d, e, f		
	23.	Steuergesetz (StG; BSG 661.11)	a, c, d, e, f		
	24.	Gesetz über See- und Flussufer (See- und Flussumfergesetz, SFG; BSG 704.1)	f		
	25.	Baugesetz (BauG; BSG 721.0)	f		
	26.	Strassengesetz (SG; BSG 732.11)	f		
	27.	Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11)	f		
	28.	Spitalversorgungsgesetz (SpVG; BSG 812.11)	d, f		
	29.	Kantonales Gewässerschutzgesetz (KGSchG; BSG 821.0)	f		
	30.	Gesetz über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG; BSG 822.1)	f		
	31.	Gesetz über die Familienzulagen (KFamZG; BSG 832.71)	d, f		
	32.	Einführungsgesetz zum Bun-	d, f		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I		Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
			Mehrheit	Minderheit	
		desgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EG AHVG; BSG 841.11)			
	33.	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG; BSG 841.31)	d, f		
	34.	Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV; BSG 842.11)	d, e, f		
	35.	Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)	d, e, f		
	36.	Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG; BSG 871.11)	d, e, f		
	37.	Kantonales Landwirtschaftsgesetz (KLwG; BSG 910.1)	d, e, f		
	38.	Hundegesetz (BSG 916.31)	d, e		
	39.	Gesetz über Jagd und Wildtierschutz (JWG; BSG 922.11)	f		
	40.	Gastgewerbegesetz (GGG; BSG 935.11)	d, e, f		
	41.	Einführungsgesetz zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG; BSG ■■■)	c, d, e, f		
	II.				
	Der Erlass 661.11 Steuergesetz vom				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	21.05.2000 (StG) (Stand 01.01.2018) wird wie folgt geändert:			
Art. 149 Aufgaben der kantonalen Steuerverwaltung ¹ Die kantonale Steuerverwaltung vollzieht dieses Gesetz. Sie sorgt für die richtige und einheitliche Durchführung der Steuerveranlagung und des Steuerbezugs. ² Sie führt die Aufsicht über die Gemeinden und Dritte, die am Vollzug beteiligt sind.	^{2a} Sie betreibt eine Personendatensammlung, in der a Daten der natürlichen und juristischen Personen und ihrer Vertretungen bearbeitet werden, b für natürliche Personen insbesondere die Konfession, Ehepartnerinnen und Ehepartner, Partnerinnen und Partner in eingetragener Partnerschaft, Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes sowie Angaben zum Haushalt enthalten sind, soweit diese Daten vorliegen, c soweit erforderlich die Angaben gemäss Buchstabe b nach ihrem zeitlichen Verlauf geordnet bearbeitet werden können (Historisierung).			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
³ Sie betreibt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Steuerregister für natürliche und juristische Personen. Darin sind insbesondere Angaben über die Steuerpflicht, die ZPV-Nummer nach Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2006 über die Harmonisierung amtlicher Register (RegG) ¹⁾ , der Zivilstand und die Zugehörigkeit zu einer Landeskirche enthalten.	³ Sie betreibt <u>zudem</u> in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Steuerregister für natürliche und juristische Personen. Darin sind insbesondere Angaben über die Steuerpflicht, die ZPV-Nummer nach Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2006 über die Harmonisierung amtlicher Register (RegG) , der Zivilstand und die Zugehörigkeit zu einer Landeskirche enthalten.			
	III.			
	Der Erlass 152.05 Gesetz über die Harmonisierung amtlicher Register vom 28.11.2006 (RegG) (Stand 01.01.2013) wird aufgehoben.			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. <i>Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.</i>			
	Bern, 13. November 2019 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Ammann Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 16. Januar 2020 Im Namen der Kommission Der Präsident: Bichsel		Bern, 5. Februar 2020 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Ammann Der Staatsschreiber:

¹⁾ BSG 152.05

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
				Auer